

## Kurztitel

Verordnung: Beschussverordnung 1999

## Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 386/1999

Typ V, Teil 2, Datum: 15. 10. 1999

## Text

Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche  
Angelegenheiten über die Erprobung von **Handfeuerwaffen** 1999 -  
Beschussverordnung 1999

Auf Grund der §§ 1, 4 bis 8, 10, 11, 15 und 22 des  
Beschussgesetzes, BGBI. Nr. 141/1951, in der Fassung des  
Bundesgesetzes BGBI. Nr. 233/1984, wird verordnet:

### Inhaltsverzeichnis

#### 1. Hauptstück

##### Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Sachlicher Geltungsbereich
- § 2. Verpflichtung zur beschussamtlichen Erprobung
- § 3. Vornahme der beschussamtlichen Erprobung
- § 4. Reinigung vor Einreichung

#### 2. Hauptstück

Beschussvorschrift für **Handfeuerwaffen** für Munition mit rauchlosem  
Pulver

- § 5. Anwendungsbereich
- § 6. Einreichung
- § 7. Vorbeschuss
- § 8. Vorbeschusszeichen
- § 9. Umfang der Beschussprüfung
- § 10. Kontrolle der Kennzeichnung
- § 11. Kontrolle der Funktionssicherheit und Sichtprüfung
- § 12. Kontrolle der Abmessungen
- § 13. Rückstellung vor dem Endbeschuss
- § 14. Endbeschuss
- § 15. Kontrolle nach dem Endbeschuss
- § 16. Rückstellung nach dem Endbeschuss
- § 17. Neuerliche Erprobungspflicht
- § 18. Freiwillige Erprobungen
- § 19. Anbringen der Beschusszeichen
- § 20. Kontrollerprobung
- § 21. Amtliche Eintragungen, Beschussbestätigung,  
Beschussverzeichnis

#### 3. Hauptstück

Beschussvorschrift für **Schwarzpulverwaffen**

- § 22. Anwendungsbereich
- § 23. Einreichung
- § 24. Vorbeschuss, Vorbeschusszeichen

- § 25. Umfang der Beschussprüfung
- § 26. Kontrolle der Kennzeichnung
- § 27. Kontrolle der Funktionssicherheit und Sichtprüfung
- § 28. Rückstellung vor dem Endbeschuss
- § 29. Endbeschuss
- § 30. Kontrolle nach dem Endbeschuss
- § 31. Rückstellung nach dem Endbeschuss
- § 32. Neuerliche Erprobungspflicht
- § 33. Freiwillige Erprobung
- § 34. Anbringen der Beschusszeichen
- § 35. Kontrollerprobung
- § 36. Amtliche Eintragungen, Beschussbestätigung, Beschussverzeichnis

#### 4. Hauptstück

##### Beschussvorschrift für bestimmte Arten von Handfeuerwaffen

#### 1. Abschnitt

##### Allgemeines

- § 37. Anwendungsbereich
- § 38. Art der Erprobung
- § 39. Einreichung

#### 2. Abschnitt

##### Typenprüfung

- § 40. Umfang der Typenprüfung
- § 41. Kontrolle der Kennzeichnung
- § 42. Kontrolle der Funktionssicherheit und Sichtprüfung
- § 43. Kontrolle der Abmessungen
- § 44. Rückstellung vor dem Beschuss
- § 45. Beschuss bei Typenprüfung
- § 46. Kontrolle nach dem Beschuss
- § 47. Rückstellung nach dem Beschuss
- § 48. Zulassung der Type
- § 49. Neuerliche Erprobungspflicht
- § 50. Kontrollprüfungen
- § 51. Amtliche Eintragungen und Beschussbestätigung
- § 52. Information des Ständigen Büros der Ständigen Internationalen Kommission für die Prüfung von Handfeuerwaffen (C.I.P.)

#### 3. Abschnitt

##### Einzelprüfung

- § 53. Umfang der Einzelprüfung
- § 54. Kontrolle der Funktionssicherheit und Sichtprüfung
- § 55. Beschuss bei Einzelprüfung
- § 56. Sonstige Bestimmungen

#### 5. Hauptstück

##### Verbindlicherklärung von technischen Normenwerken

- § 57. Verbindlicherklärung von ÖNORMEN
- § 58. Verbindlicherklärung von ON-Regeln

## 6. Hauptstück

### Schlussbestimmungen

§ 59. Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften

§ 60. EU-Notifikation

Anlage 1: Beschussladungen

Anlage 2: Kennwerte des Referenzpulvers

Anlage 3: Überprüfung des Beschusspulvers

Anlage 4: ÖNORMEN

Anlage 5: ON-Regeln

## 1. Hauptstück

### Allgemeine Bestimmungen

#### Sachlicher Geltungsbereich

§ 1. (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung sind bei der Erprobung der in Abs. 2 angeführten **Handfeuerwaffen**, bei der Erprobung der in Abs. 3 angeführten höchstbeanspruchten Teile von **Handfeuerwaffen** sowie beim Anbringen der Beschusszeichen an diesen anzuwenden.

(2) **Handfeuerwaffen** im Sinne des § 1 Abs. 3 des Beschussgesetzes sind:

1. **Feuerwaffen**: Geräte, bei denen durch den durch die Verbrennung von Treibmitteln entstehenden Gasdruck Geschoße durch einen Lauf getrieben werden; dazu zählen insbesondere:
  - a) Gewehre (**Langwaffen**): Flinten, Büchsen,
  - b) **Faustfeuerwaffen** (**Kurzwaffen**): Revolver, Pistolen;
2. Schussapparate: Geräte für gewerbliche und industrielle Zwecke, bei denen durch den durch die Verbrennung von Treibmitteln entstehenden Gasdruck Geschoße oder andere mechanische Teile angetrieben werden; dazu zählen insbesondere:
  - a) Schlachtschussapparate,
  - b) Bolzensetzgeräte;
3. **Alarmwaffen**: Geräte, die nicht zum Verschießen fester Geschoße konstruiert sind; dazu zählen insbesondere Signal-, Warn-, Schreckschuss- und **Tränengaswaffen**;
4. Böller: Prangerstutzen, Salutkanonen usw.

(3) Höchstbeanspruchte Teile von **Handfeuerwaffen** im Sinne des § 1 Abs. 3 des Beschussgesetzes sind fertige Läufe, Verschlüsse, als Patronenlager dienende Trommeln sowie alle dem Gasdruck unmittelbar ausgesetzten Teile einer Handfeuerwaffe.

(4) Diese Verordnung ist nicht anzuwenden auf:

1. **Handfeuerwaffen** gemäß Abs. 2 und höchstbeanspruchte Teile von **Handfeuerwaffen** gemäß Abs. 3, die von einer Streitkraft verwendet oder durch diese oder in deren Auftrag hergestellt oder instand gesetzt worden sind und für deren Zwecke Verwendung finden;
2. **Handfeuerwaffen** gemäß Abs. 2 und höchstbeanspruchte Teile von **Handfeuerwaffen** gemäß Abs. 3, welche vor dem 1. Jänner 1900 gefertigt wurden und die ausschließlich Dekorationszwecken dienen oder nur wegen ihres Kunst- oder Sammelwertes aufbewahrt werden.

#### Verpflichtung zur beschussamtlichen Erprobung

§ 2. (1) Zur Einreichung zur beschussamtlichen Erprobung der

**Handfeuerwaffen** und höchstbeanspruchten Teile von **Handfeuerwaffen** sind alle jene natürlichen und juristischen Personen verpflichtet, welche diese Gegenstände in Österreich herstellen, in Österreich in den Verkehr zu bringen beabsichtigen bzw. entgeltlich vermitteln, dass sie in den Verkehr gebracht werden.

2) Die Verpflichtung gemäß Abs. 1 entfällt hinsichtlich von **Handfeuerwaffen** und höchstbeanspruchten Teilen von **Handfeuerwaffen**, welche mit einem gültigen österreichischen (§ 19 Abs. 4) oder anerkannten Prüfzeichen gemäß den Bestimmungen der Prüfzeichenverordnung 1999, BGBl. II Nr. 387/1999, versehen sind. Die Verpflichtung gemäß Abs. 1 entfällt ferner hinsichtlich jener natürlichen Personen, die innerhalb des Hoheitsgebietes der Republik Österreich keinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, allerdings nur hinsichtlich der zu ihrem persönlichen Gebrauch vorübergehend in das Bundesgebiet eingebrachten **Handfeuerwaffen** und höchstbeanspruchten Teile von **Handfeuerwaffen**.

(3) Zur Einreichung zur beschussamtlichen Erprobung der **Handfeuerwaffen** und höchstbeanspruchten Teile von **Handfeuerwaffen** sind in den Fällen der §§ 17, 32 und 49 alle jene Personen verpflichtet, welche die in diesen Bestimmungen angeführten Veränderungen festgestellt oder Bearbeitungen vorgenommen haben.

(4) Aus dem Ausland eingeführte **Handfeuerwaffen** oder höchstbeanspruchte Teile von **Handfeuerwaffen** sind spätestens dreißig Tage nach ihrem Einlangen am inländischen Bestimmungsort zur beschussamtlichen Erprobung einzureichen, sofern nicht Abs. 2 zur Anwendung gelangt.

#### Vornahme der beschussamtlichen Erprobungen

§ 3. Die der Beschusspflicht unterliegenden **Handfeuerwaffen** und höchstbeanspruchten Teile von **Handfeuerwaffen** sind durch das Beschussamt gemäß den jeweils für sie in Betracht kommenden Bestimmungen des 2. bis 4. Hauptstückes einer beschussamtlichen Erprobung zu unterziehen.

#### Reinigung vor Einreichung

§ 4. Die zur beschussamtlichen Erprobung eingereichten **Handfeuerwaffen** und höchstbeanspruchten Teile von **Handfeuerwaffen** müssen dem Beschussamt in sauberem Zustand übergeben werden.

#### 2. Hauptstück

Beschussvorschrift für **Handfeuerwaffen** für Munition mit rauchlosem Pulver

#### Anwendungsbereich

§ 5. Die Bestimmungen dieses Hauptstückes sind bei der Erprobung von **Handfeuerwaffen** für Munition mit rauchlosem Pulver und höchstbeanspruchten Teilen solcher **Handfeuerwaffen** anzuwenden.

#### Einreichung

§ 6. (1) Die Einreichung von **Handfeuerwaffen** und höchstbeanspruchten Teilen von **Handfeuerwaffen** zum Endbeschuss (§ 5

Abs. 1 Beschussgesetz) sowie die Einreichung von Läufen zum Vorbeschuss (§ 5 Abs. 2 Beschussgesetz) hat mittels Einreichblattes zu erfolgen. Das Einreichblatt hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Einreichers;
2. Datum der Einreichung;
3. Name des Herstellers der Handfeuerwaffe bzw. des höchstbeanspruchten Teiles einer Handfeuerwaffe, soweit bekannt;
4. Art der Handfeuerwaffe bzw. des höchstbeanspruchten Teiles einer Handfeuerwaffe und deren bzw. dessen Typenbezeichnung;
5. Erzeugungsnummer (Reparaturnummer);
6. Bezeichnung des Kalibers oder Normbezeichnung der zu verwendenden Munition; bei nicht in den jeweils in Betracht kommenden, in § 58 angeführten ON-Regeln enthaltenen Kalibern die Angabe des höchstzulässigen Gebrauchsgasdruckes;
7. Bezeichnung des verwendeten Laufmaterials;
8. bei **Vorderladerwaffen** und Böllerkanonen die höchstzulässige Pulverladung in Gramm und das Gewicht der schwersten zu verwendenden Geschößvorlage;
9. den Hinweis, ob die eingereichten **Handfeuerwaffen** neu oder instand gesetzt sind; bei instand gesetzten **Handfeuerwaffen** die Angabe der an ihnen ausgeführten Instandsetzungsarbeiten;
10. einen Hinweis auf die Art der Montage des Fernrohres.

(2) Werden **Handfeuerwaffen** zur freiwilligen Erprobung (§ 18 Abs. 1) eingereicht, ist auf dem Einreichblatt der Grund der Einreichung anzugeben. Sollen außer den vorgeschriebenen Proben noch weitere Proben mit verstärkter Ladung rauchlosen Pulvers vorgenommen werden (§ 18 Abs. 2), so ist der gewünschte Erprobungsdruck anzugeben.

(3) Bei der Einreichung von Läufen zum Vorbeschuss hat das Einreichblatt nur die Angaben gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 zu enthalten.

(4) Mit einem Einreichblatt dürfen jeweils nur **Handfeuerwaffen** bzw. höchstbeanspruchte Teile der gleichen Type und des gleichen Kalibers eingereicht werden.

#### Vorbeschuss

§ 7. (1) Der Vorbeschuss der Läufe von Flinten und mehrläufigen Gewehren ist als zerstörungsfreie Werkstoffprüfung mittels Magnetprüfgerätes, Ultraschallprüfgerätes, Röntgenprüfgerätes oder eines ähnlichen Gerätes oder einer anderen geeigneten Methode durchzuführen.

(2) Die in Abs. 1 angeführten Läufe müssen für den Vorbeschuss außen auf Fertigmaß gebracht und die Laufbohrung muss vorgearbeitet sein.

#### Vorbeschusszeichen

§ 8. (1) Nach bestandenem Vorbeschuss gemäß § 7 Abs. 1 ist am Lauf das im § 19 Abs. 4 Z 1 vorgesehene Beschusszeichen derart anzubringen, dass es auch nach Fertigstellung der Handfeuerwaffe deutlich sichtbar bleibt.

(2) Läufe, die bei der Prüfung gemäß § 7 Abs. 1 an ihrer Oberfläche erkennbare Fehler aufweisen, sind dem Einreicher ohne Vorbeschusszeichen zurückzustellen.

## Umfang der Beschussprüfung

§ 9. (1) Die Beschussprüfung umfasst:

1. die Kontrolle der Kennzeichnung gemäß § 10;
2. die Kontrolle der Funktionssicherheit und die Sichtprüfung gemäß § 11;
3. die Kontrolle der Abmessungen gemäß § 12;
4. den Endbeschuss gemäß § 14;
5. die Kontrolle nach dem Endbeschuss gemäß § 15.

(2) Bei der Vornahme der Kontrollen gemäß Abs. 1 ist auf die Besonderheiten der einzelnen Arten von **Handfeuerwaffen** und höchstbeanspruchten Teilen von **Handfeuerwaffen** Bedacht zu nehmen.

## Kontrolle der Kennzeichnung

§ 10. (1) Im Zuge der Kontrolle der Kennzeichnung ist zu überprüfen, ob die folgenden Angaben deutlich sichtbar und dauerhaft auf mindestens einem der höchstbeanspruchten Teile der Handfeuerwaffe angebracht sind:

1. Name, Firma oder amtsbekanntes Kurzzeichen des Herstellers oder Einreichers;
2. Herstellungsnummer oder Reparaturennummer;
3. Bezeichnung des Kalibers (zB 7 x 64, .243 Win, 12/70) auf jedem Lauf;
4. Art des verwendeten Laufmaterials durch Angabe der Handelsbezeichnung oder gemäß ÖNORM M 3170 in Kurzform (zB StL 7) bzw. mit Kurzzeichen (zB Delta) oder in anderer geeigneter Form;
5. bei **Handfeuerwaffen** für Kleinschrot die Bezeichnung „Waffe für Kleinschrot“.

(2) Bei **Handfeuerwaffen**, deren Kaliber nicht in den jeweils in Betracht kommenden, in § 58 angeführten ON-Regeln enthalten sind, ist ferner zu überprüfen, ob die Kaliberbezeichnung gemäß Abs. 1 Z 3 nicht irreführend ist oder zur Verwechslung mit anderen, bereits genormten Kalibern Anlass gibt.

## Kontrolle der Funktionssicherheit und Sichtprüfung

§ 11. (1) Die Kontrolle der Funktionssicherheit umfasst die Prüfung der zuverlässigen Funktion des Lade- und Entlademechanismus, der Verschlusseinrichtung, des Schlosses, der Sicherung und der Spann- und Zündeinrichtung.

(2) Bei **Handfeuerwaffen** für Patronen mit Kleinschrot ist bei der Kontrolle der Funktionssicherheit auf die besonderen Eigenschaften dieser **Handfeuerwaffen** Bedacht zu nehmen. Unter **Handfeuerwaffen** für Patronen mit Kleinschrot sind **Kurzwaffen** zu verstehen, aus denen nur Patronen verschossen werden können, deren Geschosse aus metallischem Kleinschrot mit einem Durchmesser kleiner als 2 mm bestehen.

(3) Die Sichtprüfung erstreckt sich auf Materialfehler, Schwachstellen, Schweißstellen an höchstbeanspruchten Teilen sowie Aufbauchungen des Laufes und des Patronenlagers.

## Kontrolle der Abmessungen

§ 12. (1) Die Kontrolle der Abmessungen betrifft die Abmessungen des Patronenlagers und des Laufes, den Verschlussabstand sowie die

Wanddicke des Laufes und die Lötflächenabstände gemäß den Bestimmungen der Abs. 2 bis 8.

(2) Die Kontrolle der Abmessungen des Laufdurchmessers hat zu erfolgen:

1. Bei **Handfeuerwaffen** mit glatten Läufen mit Hilfe von in Abständen von 0,05 mm auf 0,05 mm abgestuften Prüflehren oder mit Hilfe gleichwertiger Messsysteme, welche mit einer mechanischen Ablesevorrichtung oder mit einem elektronischen Umwandler verbunden sind;
2. bei **Handfeuerwaffen** mit gezogenen Läufen mit Hilfe von Prüflehren, deren Abmessungen gleich dem Mindestmaß des betreffenden Kalibers sind.

(3) Die Kontrolle der Abmessungen des Patronenlagers und des Übergangskonus hat zu erfolgen:

1. Bei **Handfeuerwaffen** mit glatten Läufen mit Hilfe von Minimal- und Maximallehren oder mit Hilfe gleichwertiger Messsysteme, welche mit einer mechanischen Ablesevorrichtung oder mit einem elektronischen Umwandler verbunden sind;
2. bei **Handfeuerwaffen** mit gezogenen Läufen für Zentralfeuerpatronen und bei **Handfeuerwaffen** für Randfeuerpatronen mit Hilfe einer Formlehre und konischer Lehren, deren Abmessungen den Mindestmaßen des Patronenlagers entsprechen, oder mit Hilfe gleichwertiger Messsysteme, welche mit einer mechanischen Ablesevorrichtung oder mit einem elektronischen Umwandler verbunden sind.

(4) Am Patronenlager und am Lauf sind zu kontrollieren:

1. Bei **Handfeuerwaffen** mit glatten Läufen für Zentralfeuerpatronen:
  - a) D: Durchmesser am Anfang des Patronenlagers;
  - b) L: Länge des Patronenlagers;
  - c) H: Durchmesser am Anfang des Übergangskonus;
  - d) T: Tiefe der Randeinfräsung;
  - e) Alpha 1: Übergangswinkel;
  - f) B: Laufdurchmesser.Die Messwerte haben innerhalb der in der ON-Regel 191395 angegebenen Toleranzen zu liegen.
2. Bei **Handfeuerwaffen** mit gezogenen Läufen und **Handfeuerwaffen** für Kleinschrot, die zum Verschießen von Zentralfeuerpatronen bestimmt sind:
  - a) P1: Durchmesser am Eingang des Patronenlagers;
  - b) L3: Länge vom Stoßboden bis Ende des Patronenlagerhalses;
  - c) H2: Durchmesser am Ende des Patronenlagerhalses;
  - d) Alpha: Schulterkonuswinkel;
  - e) R: Tiefe der Randeinfräsung bzw. E, Tiefe der Gürtel­einfräsung;
  - f) G1: Durchmesser am Anfang des Übergangskonus;
  - g) i: halber Winkel des Übergangskonus;
  - h) G: Länge des Übergangskonus;
  - i) F: Felddurchmesser;
  - j) Z: Zugdurchmesser.Alle Messwerte, mit Ausnahme des Winkels i, haben gleich groß oder größer wie jene Werte zu sein, die in den jeweils in Betracht kommenden, in § 58 angeführten ON-Regeln angegeben sind. Der Winkel i hat gleich groß oder kleiner wie jener Wert zu sein, der in den jeweils in Betracht kommenden, in § 58 angeführten ON-Regeln angegeben ist. Wenn für Maße Toleranzen festgelegt wurden, sind diese einzuhalten.
3. Bei **Handfeuerwaffen** für Randfeuerpatronen sind zu kontrollieren:
  - a) P1: Durchmesser am Eingang des Patronenlagers;

- b) L3: Länge vom Stoßboden bis Ende des Patronenlagerhalses;
- c) H2: Durchmesser am Ende des Patronenlagerhalses;
- d) L1: Länge vom Stoßboden bis Anfang des Schulterkonus;
- e) R: Tiefe der Randeinfräsung;
- f) F: Felddurchmesser;
- g) Z: Zugdurchmesser.

Die Messwerte haben gleich groß oder größer wie die in der ON-Regel 191390 angegebenen Werte zu sein.

(5) Der Verschlussabstand ist bestimmt durch den Abstand zwischen dem Stoßboden oder der Basküle und dem Boden einer Verschlussabstandslehre, bei verriegeltem Schloss, deren Abmessungen dem Minimalpatronenlager entsprechen; dieser ist bei **Handfeuerwaffen** für

1. Patronen ohne Rand mit Schulter der durch die Maßpaare L1/P2 und L2/H1 definierte Schulterkonus;
2. Patronen ohne Rand und Schulter das Ende des Patronenlagerhalses bei L3;
3. Patronen mit Rand und bei Randfeuerpatronen die Tiefe der Randeinfräsung R;
4. Gürtelpatronen die Tiefe der Gürtel-einfräsung E;
5. Schrotpatronen die Tiefe der Randeinfräsung T.

Die Definition der Maßbezeichnungen ist dem Abs. 4 bzw. den jeweils in Betracht kommenden, in § 58 angeführten ON-Regeln zu entnehmen.

(6) Der Verschlussabstand gemäß Abs. 5 darf vor und nach erfolgtem Beschuss nicht größer sein als die im folgenden angegebenen Werte:

1. Bei **Langwaffen** mit gezogenen Läufen für Zentralfeuerpatronen sowie bei Pistolen und Revolvern für Patronen mit Schulter und einer Hülsenlänge von mehr als 30 mm für einen maximalen Gebrauchsgasdruck von
  - a) PCr tief max  $\leq$  3 300 bar, PT tief max  $\leq$  3 800 bar: 0,15 mm,
  - b) PCr tief max  $>$  3 300 bar, PT tief max  $>$  3 800 bar: 0,10 mm;
2. Bei anderen Pistolen für Zentralfeuerpatronen für
  - a) Patronen ohne Rand mit Schulter: 0,20 mm,
  - b) Patronen ohne Rand und Schulter: 0,30 mm,
  - c) andere Patronen: 0,30 mm;
3. Bei anderen Revolvern für Zentralfeuerpatronen: 0,25 mm;
4. Bei **Handfeuerwaffen** mit glatten Läufen für Zentralfeuerpatronen, und zwar bei
  - a) automatischen und halbautomatischen Flinten: 0,35 mm,
  - b) Kipplauflinten und anderen Flinten: 0,20 mm;
 Nach dem Beschuss muss der Spalt zwischen Lauf und Basküle gleich oder kleiner wie 0,10 mm sein;
5. Bei **Handfeuerwaffen** für Randfeuerpatronen, bei denen
  - a) die kinetische Energie anstelle des Gasdruckes angegeben ist: 0,20 mm,
  - b) der maximale Gasdruck PCrc tief max  $\leq$  2 050 bar ist: 0,20 mm,
  - c) der maximale Gasdruck PCrc tief max  $>$  2 050 bis  $\leq$  2 500 bar beträgt: 0,15 mm,
  - d) der maximale Gasdruck PCr tief max  $>$  2 500 bar ist: 0,10 mm;
6. Bei **Langwaffen** mit gezogenen Läufen für Zentralfeuerpatronen kann der Verschlussabstand gemäß Z 1 in jenen Fällen, in welchen die Mindestmaße des Patronenlagers und die Maximalmaße der Patrone, die in den jeweils in Betracht kommenden, in § 53 der Patronenprüfverordnung 1999, BGBI. II Nr. 388/1999, angeführten ON-Regeln angegeben sind, einen Überstand der Hülse aus dem Patronenlager ergeben, um das Überstandsmaß vergrößert werden.



(7) Die Wanddicke des Laufes und die Lötflächenabstände haben das in ÖNORM S 1205 für das jeweilige Kaliber angegebene zahlenmäßig größte Mindestmaß aufzuweisen. Ist jedoch auf dem Lauf entweder eine Kennzeichnung gemäß ÖNORM M 3170 oder eine dieser entsprechende Handelsbezeichnung (§ 10 Abs. 1 Z 4) vorhanden, dann können die für die betreffende Stahlsorte in ÖNORM S 1205 angegebenen Mindestwanddicken und Lötflächenabstände zugelassen werden.

(8) Wird eine Handfeuerwaffe, deren Abmessungen noch nicht in den jeweils in Betracht kommenden, im 5. Hauptstück angeführten technischen Normenwerken enthalten ist, zur beschussamtlichen Erprobung eingereicht, ist die Kontrolle der Maßhaltigkeit auf der Grundlage der vollständigen, vom Hersteller gelieferten Angaben durchzuführen.

#### Rückstellung vor dem Endbeschuss

§ 13. (1) **Handfeuerwaffen** und höchstbeanspruchte Teile von **Handfeuerwaffen**, die bei den Kontrollen gemäß den Bestimmungen der §§ 10 bis 12 einen der folgenden Mängel aufweisen, sind dem Einreicher gemäß Abs. 2 zurückzustellen:

1. Fehlen einer der in § 10 Abs. 1 vorgeschriebenen Angaben bzw. Zeichen;
2. Fehler, die durch unsachgemäße Bearbeitung des Materials verursacht worden sind, wenn dadurch die Funktion und Haltbarkeit beeinträchtigt werden, wie:
  - a) Schmiedefalten bzw. Stauchungen,
  - b) Risse im Material, Faserungen, Materialtrennungen, Ausbesserungsschweißungen und unsachgemäße Lötungen,
  - c) schlechte Anpassung bzw. fehlerhafte Lötung der Läufe, Laufhaken oder Laufschiene und des Schubers der Verschlussperre,
  - d) Kratzer und andere Unregelmäßigkeiten, die bei der Bearbeitung der inneren Oberfläche von Lauf oder Patronenlager entstanden sind und die zu einem mit bloßem Auge erkennbaren Mangel an Glätte geführt haben, so dass das Erkennen von durch den Beschuss hervorgerufenen Fehlern erschwert wird,
  - e) Dellen im Inneren des Laufes oder des Patronenlagers,
  - f) Aufbauchungen, besonders in den Übergangsbereichen vom Patronenlager zum Lauf und am Choke, die zu einer Festigkeitsminderung der Wandungen führen,
  - g) Ausbüchungen von Patronenlagern,
  - h) ausgebrannte Zündstiftbohrungen und schadhafte Zündstifte;
3. mit dem freien Auge im Laufinneren sichtbare Vertiefungen, Falten oder Furchen;
4. mangelhafte Verschlusskonstruktion, insbesondere wenn beim Spannen und Verriegeln des Verschlusses kein einwandfreies Funktionieren gewährleistet ist;
5. keine Gewährleistung der Funktionssicherheit; diese ist nur gegeben:
  - a) bei leichter Funktion des Verschlusses und Sicherheit der Verriegelung,
  - b) bei guter Funktion des Lade- und Entlademechanismus bei halbautomatischen **Handfeuerwaffen**,
    - c) bei einwandfreier Funktion der Sicherung,
    - d) wenn die Handfeuerwaffe geladen werden kann, ohne dass sich dabei ein Schuss selbsttätig löst,
    - e) wenn die Schlagbolzen sich in ihren Führungen leicht bewegen und sie nach dem Spannen nicht aus dem Stoßboden herausragen,

- f) wenn die Schlagbolzenbohrung und die Schlagbolzenspitze frei von jedem Grat sind,
  - g) bei guter Funktion der Abzugsvorrichtung; die Auslösung darf nicht zu leicht sein, ausgenommen bei **Handfeuerwaffen** für Wettbewerbszwecke,
  - h) bei sicherer Funktion der Trommel bei Revolvern,
  - i) bei Kugelläufen, wenn der Zündstift entsprechend verschraubt oder in anderer geeigneter Weise gesichert ist;
6. Abmessungen, die nicht den Bestimmungen des § 12 entsprechen;
- a) **Handfeuerwaffen** mit glatten Läufen, deren Bohrungsdurchmesser B den zulässigen Höchstwert überschreitet, können zum Endbeschuss zugelassen werden, wenn das Kaliber und die entsprechende Lagerlänge sowie das dem Bohrungsdurchmesser entsprechende Kaliber oder der Bohrungsdurchmesser des letzteren Kalibers auf dem Lauf angebracht sind (zB Kaliber 12/76-10 oder 12/76-19,3); der Bohrungsdurchmesser darf jedoch nicht kleiner sein, als der für die betreffende Lagerlehre festgesetzte Durchmesser;
  - b) **Handfeuerwaffen**, deren Profil von normalen Lauf-Zugprofilen abweicht (Polygonlauf), können zum Endbeschuss zugelassen werden, wenn der Laufinnenquerschnitt den in den jeweils in Betracht kommenden, in § 58 angeführten ON-Regeln angegebenen Wert Q um nicht mehr als 0,7% unterschreitet, vorausgesetzt, dass keine Erhöhung des Gasdruckes, im Vergleich mit einem Lauf mit minimalem Querschnitt, eintritt;
7. Korrosion; diese kann jedoch bei gebrauchten **Handfeuerwaffen** zugelassen werden; der Beschuss ist dann mit der dreifachen Anzahl von Schüssen vorzunehmen;
8. Kaliberbezeichnung, die irreführend ist oder zur Verwechslung mit anderen genormten Kalibern Anlass gibt (§ 10 Abs. 2);
9. Fehlen der Randausbildung an der Trommel bei Revolvern mit Randfeuerzündung.

(2) Die gemäß Abs. 1 zurückzustellenden **Handfeuerwaffen** und höchstbeanspruchten Teile von **Handfeuerwaffen** sind mit dem Zeichen gemäß § 19 Abs. 4 Z 6 sowie mit dem Kennzeichen für Monat und Jahr zu versehen. Auf sein Verlangen ist dem Einreicher der Grund der Rückstellung schriftlich bekannt zu geben.

(3) **Handfeuerwaffen** und höchstbeanspruchte Teile von **Handfeuerwaffen**, die gemäß Abs. 1 nicht zum Endbeschuss zugelassen wurden, können bei demselben Beschussamt nochmals zur Erprobung eingereicht werden, wenn der Einreicher nachweist, dass er die festgestellten Mängel behoben hat. Die Beschussprüfung ist sodann unter Bedachtnahme auf das Ergebnis der früheren Erprobung gemäß den Bestimmungen der §§ 9 bis 15 vorzunehmen.

(4) Höchstbeanspruchte Teile von **Handfeuerwaffen** sind jedoch unbrauchbar zu machen, wenn sie nicht mehr zu behebbende Mängel aufweisen, wie zum Beispiel:

- 1. Fernrohrfußplatte an höchstbeanspruchten Stellen eingelassen;
- 2. Ausbesserungsschweißungen an höchstbeanspruchten Stellen;
- 3. Läufe, welche weniger als 90% der gemäß § 12 Abs. 7 geforderten Mindestwanddicke erreichen;
- 4. Läufe, welche wegen vorhandener Rostnarben die Mindestwanddicke gemäß § 12 Abs. 7 nicht mehr aufweisen.

(5) Mangelhafte höchstbeanspruchte Teile von **Handfeuerwaffen** gemäß Abs. 4 sind jedoch auf besonderen schriftlichen Antrag nicht unbrauchbar zu machen, wenn der Einreicher gleichzeitig erklärt, sie nur für Dekorationszwecke oder wegen ihres Kunst- oder Sammelwertes aufzubewahren. Auf diesen Teilen ist in allen Fällen das Zeichen

gemäß § 19 Abs. 4 Z 6 sowie das Kennzeichen für Monat und Jahr einzuschlagen und dem Einreicher der Grund der Rückstellung schriftlich bekannt zu geben.

#### Endbeschuss

§ 14. (1) **Handfeuerwaffen** und höchstbeanspruchte Teile von **Handfeuerwaffen**, die nicht gemäß § 13 zurückzustellen sind, sind dem Endbeschuss zu unterziehen.

(2) Der Endbeschuss ist an fertigen **Handfeuerwaffen** durchzuführen. **Handfeuerwaffen**, die noch der Brünierung bzw. einer Gravur bedürfen (weißfertige **Handfeuerwaffen**), gelten als fertige **Handfeuerwaffen**. Höchstbeanspruchte Teile von **Handfeuerwaffen** sind vom Einreicher durch Ergänzung fehlender Bestandteile zu einer fertigen Handfeuerwaffe zusammenzubauen. Wird eine Handfeuerwaffe durch Passarbeit aus bereits beschossenen höchstbeanspruchten Teilen von **Handfeuerwaffen** zusammengebaut, dann ist die fertige Waffe ebenfalls dem Endbeschuss zu unterziehen. Unter Passarbeit wird jede an einem höchstbeanspruchten Teil einer Handfeuerwaffe durchgeführte Arbeit, welche dessen Festigkeit ändern könnte, verstanden.

(3) Eine fertige Handfeuerwaffe ist dann mit dem Originalschaft vorzulegen, wenn dieser tragendes Element von in § 11 Abs. 1 angeführten **Handfeuerwaffenteilen** ist; bei allen anderen **Handfeuerwaffen** kann an die Stelle des Originalschaftes ein Ersatzschaft oder eine geeignete gleichwertige Vorrichtung treten.

(4) Bei mehrläufigen **Handfeuerwaffen** ist jeder Lauf, bei Revolvern jedes Patronenlager der Trommel dem Endbeschuss zu unterziehen.

(5) Der Endbeschuss ist mit Beschusspatronen auszuführen, welche den Bestimmungen der Patronenprüfordnung 1999, BGBI. II Nr. 388/1999, entsprechen. Die Beschusspatronen sind vor dem Endbeschuss mindestens 24 Stunden bei einer Temperatur von 21 Grad C +/- 1 Grad C zu lagern.

(6) Der Endbeschuss erfolgt je Lauf durch das Abfeuern von

1. zwei Beschusspatronen bei
  - a) **Handfeuerwaffen** mit gezogenen Läufen mit einem Gasdruck der Gebrauchsmunition von PCr 1 800 bar und mehr,
  - b) Pistolen, unabhängig vom Gasdruck der Gebrauchsmunition,
  - c) **Handfeuerwaffen**, für die in den jeweils in Betracht kommenden, in § 58 angeführten ON-Regeln anstelle des Gasdruckes die kinetische Energie angegeben ist,
  - d) **Handfeuerwaffen** mit glatten Läufen für Büchsenpatronen;
2. zwei Beschusspatronen bei **Handfeuerwaffen** mit glatten Läufen, ausgenommen **Handfeuerwaffen** gemäß Z 1 lit. d, wenn beide Patronen die Bedingungen der Messstelle 1 und 2 gemäß den Bestimmungen der Patronenprüfordnung 1999 gleichzeitig erfüllen, sonst jedoch mit zwei Beschusspatronen, welche die Bedingungen der Messstelle 1 erfüllen und zusätzlich mit einer Beschusspatrone, welche die Bedingungen der Messstelle 2

erfüllt;

3. einer Beschusspatrone bei **Handfeuerwaffen** mit gezogenen Läufen mit einem Gasdruck der Gebrauchsmunition von weniger als Pcr 1 800 bar;
4. einer Beschusspatrone je Patronenlager bei Revolvern und bei **Handfeuerwaffen**, deren Lauf nicht mit dem Patronenlager verbunden ist;
5. drei Beschusspatronen je Lauf bei **Handfeuerwaffen** Kaliber 12,

die zum Verschießen von Patronen mit Stahlschrot bestimmt sind.

(7) Auf Verlangen des Beschussamtes sind diesem fertige Beschusspatronen in ungeöffneter Originalverpackung oder passende Gebrauchspatronen bzw. Hülsen und die schwersten in Gebrauch stehenden Geschoße zur Verfügung zu stellen.

(8) Besteht ein Grund zur Annahme, dass die Beschusspatrone fehlerhaft war, so hat das Beschussamt über die in Abs. 6 vorgeschriebene Anzahl von Patronen hinaus einen weiteren Beschuss vorzunehmen.

#### Kontrolle nach dem Endbeschuss

§ 15. (1) Nach dem Endbeschuss sind die **Handfeuerwaffen** und höchstbeanspruchten Teile von **Handfeuerwaffen** einer neuerlichen Kontrolle zu unterziehen. Hierfür gelten die Bestimmungen der §§ 11 und 12 Abs. 3 und 4.

(2) Lässt das Ergebnis der Beschussprüfung den geringsten Zweifel an der Haltbarkeit der Handfeuerwaffe bzw. des höchstbeanspruchten Teiles einer Handfeuerwaffe zu oder bestehen Zweifel über das Vorhandensein einer Beschädigung oder eines Fehlers gemäß § 16 Abs. 1 oder wird an der Hülse einer abgeschossenen Beschusspatrone ein Mangel festgestellt, so hat das Beschussamt über die in § 14 Abs. 6 vorgeschriebene Anzahl von Patronen hinaus weitere Schüsse mit Beschussmunition abzugeben; wird ein Funktionsfehler vermutet, dann ist dazu Gebrauchsmunition zu verwenden.

(3) Treten bei der Beschussprüfung von **Handfeuerwaffen** für Patronen mit Kleinschrot Funktionsstörungen auf, so ist die Funktionssicherheit zusätzlich durch den Abschuss von fünf Gebrauchspatronen mit Kleinschrot bei **Handfeuerwaffen** mit einem einzigen Patronenlager bzw. von zwei Gebrauchspatronen mit Kleinschrot für jedes Patronenlager der Trommel zu überprüfen. Es ist zu kontrollieren, ob die Handfeuerwaffe ordnungsgemäß funktioniert und der Lauf nicht verstopft ist. Wenn festgestellt wird, dass der Lauf verstopft ist, ist dieser für eine Wiederholungsprüfung vollkommen zu reinigen, die mit der doppelten Anzahl von Gebrauchspatronen mit Kleinschrot vorgenommen werden kann. Nach dieser letzteren Überprüfung darf kein Fehler festgestellt werden.

#### Rückstellung nach dem Endbeschuss

§ 16. (1) **Handfeuerwaffen** und höchstbeanspruchte Teile von **Handfeuerwaffen** sind dem Einreicher ohne Beschusszeichen zurückzustellen, wenn sie durch den Endbeschuss offensichtlich beschädigt wurden oder wenn deren Kontrolle gemäß § 15 einen der folgenden Mängel ergibt:

1. Zündversager oder exzentrischer, schwacher Zündstifteinschlag;
2. unbeabsichtigtes Lösen des Schusses beim Schließen der Waffe;
3. unbeabsichtigtes Losgehen mehrerer Patronen in mehrläufigen **Handfeuerwaffen** bei Gebrauchspatronen;
4. Klemmen der Patronenhülse beim Ausziehen derselben bei Gebrauchspatronen;
5. Durchschlag des Zündhütchens bei Gebrauchspatronen;
6. gelöste Laufhaken oder Laufschielen;
7. Überschreitung des gemäß § 12 Abs. 6 maximal zulässigen Verschlussabstandes bzw. maximal zulässigen Spaltes zwischen Lauf und Basküle;

8. offensichtlich schadhafter oder nicht sicherer Funktionsmechanismus (Sicherungs- und Schlageinrichtung, Abzugseinrichtung, Lade- und Entlademechanismus, Verriegelung sowie Drehmechanismus der Trommel) bzw. wirkungslose Sicherung.

(2) Die gemäß Abs. 1 ohne Beschusszeichen zurückzustellenden **Handfeuerwaffen** sind mit dem Zeichen gemäß § 19 Abs. 4 Z 6 sowie mit dem Kennzeichen für Monat und Jahr zu versehen. Auf sein Verlangen ist dem Einreicher der Grund der Rückstellung schriftlich bekannt zu geben.

(3) **Handfeuerwaffen** und höchstbeanspruchte Teile von **Handfeuerwaffen**, die gemäß Abs. 1 ohne Beschusszeichen zurückgestellt wurden, können bei demselben Beschussamt nochmals zur Erprobung eingereicht werden, wenn der Einreicher nachweist, dass er die festgestellten Mängel behoben hat. Die Beschussprüfung ist sodann unter Bedachtnahme auf das Ergebnis der früheren Erprobung gemäß den Bestimmungen der §§ 9 bis 15 zu wiederholen.

(4) Nach dem Beschuss sind jedoch höchstbeanspruchte Teile von **Handfeuerwaffen** unbrauchbar zu machen, wenn sie nicht mehr zu behebbende Mängel aufweisen, wie zum Beispiel:

1. jede die Sicherheit der Handfeuerwaffe gefährdende Verformung an Lauf und Patronenlager;
2. jede Dehnung des Laufes einschließlich wellenförmiger Dehnungen an den Schwachstellen des Laufes;
3. Beschädigung oder Verformung wesentlicher Teile des Verschlusses;
4. Risse an der inneren oder äußeren Oberfläche sowie an anderen höchstbeanspruchten Teilen der Handfeuerwaffe;
5. Laufsprengung.

§ 13 Abs. 5 ist anzuwenden.

#### Neuerliche Erprobungspflicht

§ 17. (1) Eine bereits erprobte Handfeuerwaffe oder ein bereits erprobter höchstbeanspruchter Teil einer Handfeuerwaffe ist einer neuerlichen Erprobung gemäß den Bestimmungen der §§ 9 bis 15 zu unterziehen, wenn diese Handfeuerwaffe bzw. dieser höchstbeanspruchte Teil einer Handfeuerwaffe eine der nachgenannten Veränderungen oder Bearbeitungen erfahren hat:

1. jeder Mangel an Funktionssicherheit (§ 11 Abs. 1 und 2 und § 13 Abs. 1 Z 5);
2. Austausch eines höchstbeanspruchten Teiles der Handfeuerwaffe verbunden mit Passarbeit (§ 14 Abs. 2);
3. Einbau eines Einstecklaufes;
4. jede Änderung der in § 12 angeführten Abmessungen;
5. jede Veränderung der Materialfestigkeit, insbesondere auch durch nachträgliche Wärmebehandlung bei Temperaturen über 800 Grad C;
6. jede Veränderung der Wanddicke, insbesondere durch das Anbringen eines Zielfernrohres.

(2) Ergibt sich anlässlich einer Erprobung gemäß Abs. 1 einer der im § 13 Abs. 1 bzw. § 16 Abs. 1 angeführten Mängel, so ist auf der Handfeuerwaffe bzw. auf dem höchstbeanspruchten Teil einer Handfeuerwaffe das neue Kennzeichen für Monat und Jahr anzubringen, sind die Beschusszeichen durch Überschlagen mit X zu entwerten und ist der Einreicher schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Handfeuerwaffe nicht mehr zum Schießen verwendet werden darf. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 16 Abs. 3 und 4.

## Freiwillige Erprobungen

§ 18. (1) Einem Antrag auf freiwillige Erprobung ist stattzugeben, wenn der Antrag zum Gegenstand hat:

1. **Handfeuerwaffen**, die der gesetzlichen Erprobungspflicht nicht unterliegen und sich zur Erprobung im Sinne dieser Verordnung eignen;
2. **Handfeuerwaffen**, die bereits einer beschussamtlichen Erprobung unterzogen worden sind und die keine der im § 16 Abs. 1 angeführten Veränderungen erfahren haben.

(2) Einem Antrag auf freiwillige Erprobung mit verstärkter Ladung ist stattzugeben, wenn die beschussamtliche Erprobung der Handfeuerwaffe nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 15 keinen der in § 16 Abs. 1 angeführten Mängel ergeben hat und anzunehmen ist, dass diese Handfeuerwaffe dem verstärkten Gasdruck standhalten wird.

(3) Für die freiwillige Erprobung gelten die Bestimmungen der §§ 6 bis 16 und 19. Für die freiwillige Erprobung mit verstärkter Ladung gelten die Bestimmungen der §§ 14 bis 16 und 19.

(4) Nach erfolgter freiwilliger Erprobung oder freiwilliger Erprobung mit verstärkter Ladung ist bezüglich der Beschusszeichen folgendermaßen vorzugehen:

1. Bei **Handfeuerwaffen**, die ein inländisches Beschusszeichen tragen:
  - a) hat die Erprobung gemäß Abs. 3 keinen der in § 16 Abs. 1 angeführten Mängel ergeben, so sind auf der Handfeuerwaffe die Beschusszeichen (§ 19 Abs. 4) und das Kennzeichen für Monat und Jahr an den in § 19 Abs. 1 und 2 angegebenen Stellen anzubringen sowie auf Verlangen dem Einreicher eine Beschussbestätigung (§ 21 Abs. 2) auszustellen;
  - b) hat die Erprobung gemäß Abs. 3 einen der in § 16 Abs. 1 bzw. Abs. 4 angeführten Mängel ergeben, so ist gemäß § 17 Abs. 2 zu verfahren.
2. Bei **Handfeuerwaffen**, die ein anerkanntes ausländisches Beschusszeichen gemäß den Bestimmungen der Prüfzeichenverordnung 1999, BGBl. II Nr. 387/1999, tragen:
  - a) hat die Erprobung gemäß Abs. 3 keinen der in § 16 Abs. 1 angeführten Mängel ergeben, so sind auf der Handfeuerwaffe die Beschusszeichen (§ 19 Abs. 4) und das Kennzeichen für Monat und Jahr an den in § 19 Abs. 1 und 2 angegebenen Stellen anzubringen, ohne dabei das ausländische Beschusszeichen zu bewerten, sowie auf Verlangen dem Einreicher eine Beschussbestätigung (§ 21 Abs. 2) auszustellen;
  - b) hat die Erprobung gemäß Abs. 3 einen der in § 16 Abs. 1 bzw. 4 angeführten Mängel ergeben und handelt es sich um eine gebrauchte Handfeuerwaffe, so ist gemäß § 17 Abs. 2 zu verfahren;
  - c) hat die Erprobung gemäß Abs. 3 einen der in § 16 Abs. 1 bzw. 4 angeführten Mängel ergeben und handelt es sich offensichtlich um eine neue Handfeuerwaffe, so ist unverzüglich das Beschussamt, welches das Beschusszeichen angebracht hat, zu benachrichtigen und im Einvernehmen mit diesem gemäß § 17 Abs. 2 zu verfahren.

## Anbringen der Beschusszeichen

§ 19. (1) Hat die Erprobung nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 15, 17 und 18 keine Mängel ergeben, so sind die in Abs. 4 festgelegten Beschusszeichen deutlich sichtbar auf den folgenden geprüften

höchstbeanspruchten Teilen von **Handfeuerwaffen** anzubringen:

1. bei Revolvern: auf dem Lauf, auf der Trommel und auf dem Rahmen;
2. bei **Handfeuerwaffen**, deren Lauf nicht mit dem Patronenlager verbunden ist: auf dem Lauf, auf jedem Patronenlager und auf den wesentlichen Teilen des Verschlussmechanismus sowie auf der Laufbrille bei Brillenkonstruktion;
3. bei allen sonstigen **Handfeuerwaffen**: auf jedem Lauf, auf jedem Baskül, auf dem Gehäuse und auf den wesentlichen Teilen des Verschlussmechanismus.

(2) Außerdem ist auf jeder Handfeuerwaffe, auf jedem einzeln zum Beschuss vorgelegten Lauf und bei Revolvern auf dem Rahmen neben den Beschusszeichen gemäß Abs. 4 das Kennzeichen für Monat und Jahr einmal deutlich sichtbar anzubringen.

(3) Sollten durch besondere Herstellungsverfahren serienmäßig hergestellte fertige **Handfeuerwaffen** oder höchstbeanspruchte Teile von **Handfeuerwaffen** Oberflächenhärten über HRC 50 gemäß ÖNORM EN 10109-1 aufweisen und kann durch andere Vorgangsweisen das nachträgliche Einschlagen der Beschusszeichen nicht ermöglicht werden, sind diese bereits vor dem Endbeschuss mit dem Beschusszeichen zu versehen. Bei dieser Vorgangsweise muss durch entsprechende Aufzeichnungen sichergestellt werden, dass diese **Handfeuerwaffen** bzw. höchstbeanspruchten Teile von **Handfeuerwaffen** ohne nachträgliche beschussamtliche Erprobung nicht in Verkehr gesetzt werden können. Sollten beim Beschuss derart bereits vorgestempelter **Handfeuerwaffen** und höchstbeanspruchter Teile von **Handfeuerwaffen** Mängel auftreten, so sind an den beschädigten Teilen die Beschusszeichen herauszuschleifen und diese Teile unbrauchbar zu machen.

(4) Folgende Beschusszeichen sind vorgesehen:

1. Zeichen für den Vorbeschuss der Läufe von Flinten und mehrläufigen Gewehren:

Beschussamt Wien

Beschussamt Ferlach

(Anm.: Zeichen nicht darstellbar!)

(Anm.: Zeichen nicht darstellbar!)

2. Zeichen auf **Handfeuerwaffen**, die der Erprobung mit rauchlosem Pulver standgehalten haben:

Beschussamt Wien

Beschussamt Ferlach

(Anm.: Zeichen nicht darstellbar!)

(Anm.: Zeichen nicht darstellbar!)

3. Zeichen auf **Handfeuerwaffen** mit glatten Läufen und einem Patronenlager  $\geq 73$  mm sowie auf **Handfeuerwaffen**, die einer freiwilligen Erprobung mit verstärkter Ladung gemäß § 18 standgehalten haben, zusätzlich zu dem Zeichen gemäß Z 2:

Beschussämter Wien und Ferlach

(Anm.: Zeichen nicht darstellbar!)

4. Zeichen auf **Handfeuerwaffen**, die einer Erprobung mit Patronen „Stahlschrot“ gemäß § 14 Abs. 6 Z 5 standgehalten haben, zusätzlich zu den Zeichen gemäß Z 2 und 3:

Beschussämter Wien und Ferlach

(Anm.: Zeichen nicht darstellbar!)

5. Zeichen für den Endbeschuss:

Beschussamt Wien

Beschussamt Ferlach

(Anm.: Zeichen nicht  
darstellbar!)

(Anm.: Zeichen nicht  
darstellbar!)

6. Zeichen bei Rückgabe von **Handfeuerwaffen** :

Beschussamt Wien

Beschussamt Ferlach

V

F

### Kontrollprüfung

§ 20. (1) **Handfeuerwaffen** und höchstbeanspruchte Teile von **Handfeuerwaffen**, die ein österreichisches Beschusszeichen bzw. ein anerkanntes ausländisches Beschusszeichen tragen und bei denen der begründete Verdacht besteht, dass sie eine unmittelbare Gefahr für den Benutzer und/oder für dritte Personen darstellen, sind vom Beschussamt einer Erprobung gemäß den Bestimmungen der §§ 9 bis 15 zu unterziehen.

(2) Nach der auf Grund des Abs. 1 erfolgten Erprobung ist bezüglich der Beschusszeichen gemäß § 18 Abs. 4 vorzugehen.

Amtliche Eintragungen, Beschussbestätigung, Beschussverzeichnis

§ 21. (1) Nach Abschluss des Beschussvorganges hat das Beschussamt im Einreichblatt (§ 4) folgende Eintragungen vorzunehmen:

1. fortlaufende Nummer des Einreichblattes;
2. Datum der Erprobung und Unterschrift des verantwortlichen Beschussbeamten;
3. Angabe des Gasdruckes der verwendeten Beschussmunition bei verstärktem Beschuss;
4. Art des Mangels im Falle der Rückstellung.

(2) Auf sein Verlangen ist dem Einreicher ein Auszug aus dem Einreichblatt der für ihn ohne Beanstandung erprobten **Handfeuerwaffen** bzw. höchstbeanspruchten Teile von **Handfeuerwaffen** auszuhändigen (Beschussbestätigung), der mindestens folgende Angaben zu enthalten hat:

1. Datum des Beschusses;
2. Art der geprüften Handfeuerwaffe;
3. Name des Erzeugers;
4. Erzeugungsnummer;
5. Normbezeichnung des Kalibers;
6. Gasdruck der verwendeten Beschussmunition bei verstärktem Beschuss;
7. höchstzulässiger Gebrauchsgasdruck.

(3) Die Beschussämter haben die Erprobungsergebnisse aller zur Erprobung eingereichten **Handfeuerwaffen** und höchstbeanspruchten Teile von **Handfeuerwaffen** auf den Einreichblättern festzuhalten und zu einem Beschussverzeichnis zusammenzustellen.



## Beschussvorschrift für **Schwarzpulverwaffen**

### Anwendungsbereich

§ 22. (1) Die Bestimmungen dieses Hauptstückes sind ausschließlich bei der Erprobung von **Handfeuerwaffen**, die mit nicht in Kartuschen befindlichem Schwarzpulver geladen werden, sowie beim Anbringen der Beschusszeichen anzuwenden.

(2) Diese Bestimmungen finden auch auf die in Abs. 3 angeführten höchstbeanspruchte Teile von **Handfeuerwaffen** Anwendung, die in eine solche Waffe ohne jede Passarbeit (§ 14 Abs. 2) eingebaut werden können. In diesem Fall braucht die komplettierte Handfeuerwaffe nicht einer neuerlichen Erprobung unterzogen werden, wenn die höchstbeanspruchten Teile der Handfeuerwaffe auf den Höchstdruck für diese **Handfeuerwaffentype** beschossen worden sind. **Handfeuerwaffen**, bei denen einer oder mehrere ihrer höchstbeanspruchten Teile einer Passarbeit bedürfen, sind nach dem Zusammenbau einer beschussamtlichen Prüfung zu unterziehen.

(3) Als höchstbeanspruchte Teile von **Handfeuerwaffen**, die mit nicht in Kartuschen befindlichem Schwarzpulver geladen werden, werden jene Teile verstanden, die dem Gasdruck standhalten müssen. Je nach **Handfeuerwaffentype** sind dies der Lauf bzw. die gesamten Läufe einschließlich der Schwanzschraube und die Revolvertrommel.

### Einreichung

§ 23. Für die Einreichung der **Handfeuerwaffen** und höchstbeanspruchten Teile von **Handfeuerwaffen** zur beschussamtlichen Erprobung gilt § 6.

### Vorbeschuss, Vorbeschusszeichen

§ 24. Für die Durchführung des Vorbeschusses und das Anbringen der Vorbeschusszeichen gelten die §§ 7 und 8.

### Umfang der Beschussprüfung

§ 25. (1) Die Beschussprüfung umfasst:

1. die Kontrolle der Kennzeichnung gemäß § 26;
2. die Kontrolle der Funktionssicherheit und Sichtprüfung gemäß § 27;
3. den Endbeschuss gemäß § 29;
4. die Kontrolle nach dem Endbeschuss gemäß § 30

(2) Bei der Vornahme der Kontrollen gemäß Abs. 1 ist auf die Besonderheiten der einzelnen Arten von **Handfeuerwaffen** und höchstbeanspruchten Teile von **Handfeuerwaffen** Bedacht zu nehmen.

### Kontrolle der Kennzeichnung

§ 26. Im Zuge der Kontrolle der Kennzeichnung ist zu überprüfen, ob die folgenden Angaben deutlich sichtbar und dauerhaft auf mindestens einem der höchstbeanspruchten Teile der Handfeuerwaffe angebracht sind:

1. Name, Firma oder amtsbekanntes Kurzzeichen des Herstellers oder Einreichers;

2. Herstellungsnummer oder Reparaturennummer;
3. Bezeichnung des Kalibers (zB 8 mm, .32) auf jedem Lauf;
4. Aufschrift „Nur für Schwarzpulver“ oder „Blackpowder only“ oder „Poudre noire seulement“;
5. Masse in g der maximal zulässigen Pulverladung und Masse in g der maximal zulässigen Geschoßvorlage.

#### Kontrolle der Funktionssicherheit und Sichtprüfung

§ 27. (1) Die Kontrolle der Funktionssicherheit umfasst:

1. Bei allen **Waffen** die zuverlässige Funktion des Schlosses, der Rasten, insbesondere der Sicherheitsrasten sowie den Zündkanal. Die Bohrung des Zündkanals, der zur Pulverkammer gerichtet ist, hat einen Durchmesser von maximal 1 mm aufzuweisen;
2. bei Revolvern muss das freie Drehen sowie die Arretierung der Trommel beim Schuss und das Einrasten des Hahnes in die erste und zweite Raste gegeben sein.

(2) Die Sichtprüfung erstreckt sich auf Materialfehler, Schwachstellen, Schweißstellen an höchstbeanspruchten Teilen sowie Aufbauchungen des Laufes.

#### Rückstellung vor dem Endbeschuss

§ 28. (1) **Handfeuerwaffen** und höchstbeanspruchte Teile von **Handfeuerwaffen**, die bei den Kontrollen gemäß den Bestimmungen der §§ 26 und 27 einen der folgenden Mängel aufweisen, sind dem Einreicher gemäß Abs. 2 zurückzustellen:

1. Fehlen einer der in § 26 vorgeschriebenen Angaben bzw. Zeichen;
2. Fehler, die durch unsachgemäße Bearbeitung des Materials entstanden sind, wenn dadurch die Funktion und Haltbarkeit beeinträchtigt werden, wie:
  - a) Risse im Material, Faserungen und Materialtrennungen,
  - b) schlechte Anpassung bzw. fehlerhaftes Löten der verschiedenen Teile,
  - c) Ausbesserungsschweißungen;
3. mit dem freien Auge im Laufinneren sichtbare Vertiefungen, Falten oder Furchen;
4. mangelhafte Verschlusskonstruktion;
5. keine Gewährleistung der Funktionssicherheit; diese ist nur gegeben
  - a) bei einwandfreier Funktion der Sicherungsraste,
  - b) bei richtiger Lage und richtiger Bohrung des Zündkanals,
  - c) bei sicherer Funktion der Trommel bei Revolvern.

(2) Die gemäß Abs. 1 zurückzustellenden **Handfeuerwaffen** und höchstbeanspruchten Teile von **Handfeuerwaffen** sind mit dem Zeichen gemäß § 19 Abs. 4 Z 6 sowie mit dem Kurzzeichen für Monat und Jahr zu versehen. Auf sein Verlangen ist dem Einreicher der Grund der Rückstellung schriftlich bekannt zu geben.

(3) **Handfeuerwaffen** und höchstbeanspruchte Teile von **Handfeuerwaffen**, die gemäß Abs. 1 nicht zum Endbeschuss zugelassen wurden, können bei demselben Beschussamt nochmals zur Erprobung eingereicht werden, wenn der Einreicher nachweist, dass er die festgestellten Mängel behoben hat. Die Beschussprüfung ist sodann unter Bedachtnahme auf das Ergebnis der früheren Erprobung gemäß den Bestimmungen der §§ 25 bis 30 vorzunehmen.

(4) Höchstbeanspruchte Teile von **Handfeuerwaffen** sind jedoch unbrauchbar zu machen, wenn sie nicht mehr zu behebbende Mängel

aufweisen, wie zum Beispiel:

1. Fernrohrfußplatte an höchstbeanspruchten Stellen eingelassen;
2. Ausbesserungsschweißungen an höchstbeanspruchten Stellen.

(5) Mangelhafte **Handfeuerwaffenteile** gemäß Abs. 4 sind jedoch auf besonderen schriftlichen Antrag nicht unbrauchbar zu machen, wenn der Einreicher gleichzeitig erklärt, sie nur für Dekorationszwecke oder wegen ihres Kunst- oder Sammelwertes aufzubewahren. Auf diesen Teilen ist in allen Fällen das Zeichen gemäß § 19 Abs. 4 Z 6 sowie das Kennzeichen für Monat und Jahr einzuschlagen und dem Einreicher der Grund der Rückstellung schriftlich bekannt zu geben.

#### Endbeschuss

§ 29. (1) **Handfeuerwaffen** und höchstbeanspruchte Teile von **Handfeuerwaffen**, die nicht gemäß § 28 zurückzustellen sind, sind dem Endbeschuss zu unterziehen. Dabei sind die Bestimmungen des § 14 Abs. 2 bis 4 anzuwenden.

(2) Der Endbeschuss ist mit einer Ladung bestehend aus Pulver und einer Geschoßvorlage auszuführen. Je Lauf sind

1. zwei Schüsse bei
  - a) **Handfeuerwaffen** mit gezogenen Läufen,
  - b) **Handfeuerwaffen** mit glatten Läufen,
2. mindestens ein Schuss je Patronenlager bei Revolvern und **Handfeuerwaffen**, deren Lauf nicht mit dem Patronenlager verbunden ist,

nachdem diese entfettet wurden, abzufeuern.

(3) Die beim Beschuss zu verwendende Pulverladung und die Masse der erforderlichen Geschoßvorlage in Form von Bleischrot oder Kugel sind der Anlage 1 zu entnehmen. Die dort angegebenen Beschussladungen beziehen sich auf ein Referenzpulver, dessen Kennwerte in Anlage 2 angeführt sind. Die Übereinstimmung des für den Beschuss zu verwendenden Pulvers mit diesem Referenzpulver ist durch Gasdruckmessung an Referenzpatronen Kaliber .16 gemäß den Bestimmungen der Anlage 3 zu überprüfen. Weicht bei der Überprüfung des zu verwendenden Pulvers der Gasdruck gegenüber dem in der Anlage 3 für das Kaliber .16 angegebenen Gasdruck des Referenzpulvers ab, dann ist, unabhängig vom Kaliber der zu erprobenden Handfeuerwaffe, die zu verwendende Pulvermasse verhältnismäßig anzupassen.

(4) Beim Laden von **Handfeuerwaffen** mit glattem Lauf ist auf das Pulver in der in Abs. 3 beschriebenen Masse ein Filzpfropfen von mindestens 20 mm Höhe ohne Pressen aufzulegen. Als Geschoßvorlage ist Bleischrot mit einem Durchmesser von 2,5 mm bis 3 mm zu verwenden, welches in den Lauf eingefüllt und mit einem Filzpfropfen von mindestens 10 mm Höhe überdeckt wird. Bei **Handfeuerwaffen** mit gezogenen Läufen ist als Geschoßvorlage anstelle des Bleischrotes eine Kugel ohne Pfropfen zu verwenden.

(5) Für Pistolen mit einem Lauf oder mehreren Läufen, in die Beschussladungen infolge deren geometrischer Abmessungen nicht nach den Bestimmungen der Abs. 3 und 4 eingebracht werden können, ist die Beschussladung unter Beachtung der Länge des Laufes bzw. der Läufe in Abhängigkeit von der für diese **Handfeuerwaffentype** vorgesehenen maximalen Gebrauchsladung festzusetzen. Die Pulvermenge soll für den Beschuss das Doppelte der maximalen Gebrauchsladung sein.

(6) Für Revolver und für **Handfeuerwaffen** besonderer Konstruktion, deren Pulverkammer (bzw. Ladehülse ohne Zündhütchen) die gemäß

Abs. 3 vorgesehene Prüfladung nicht aufzunehmen gestattet, ist das Volumen der Pulverkammer mit der maximal möglichen Menge an Beschusspulver zu füllen. Die Kugel ist hinzuzugeben und bis zur Abgleichung einzudrücken.

(7) Besteht ein Grund zur Annahme, dass der abgefeuerte Erprobungsschuss fehlerhaft war, so hat das Beschussamt über die in Abs. 2 vorgeschriebene Anzahl von Schüssen hinaus einen zusätzlichen Schuss abzugeben.

#### Kontrolle nach dem Endbeschuss

§ 30. (1) Nach dem Endbeschuss sind die **Handfeuerwaffen** und höchstbeanspruchten Teile von **Handfeuerwaffen** einer neuerlichen Kontrolle zu unterziehen. Hierfür gelten die Bestimmungen des § 28.

(2) Lässt das Ergebnis der Beschussprüfung den geringsten Zweifel an der Haltbarkeit der Waffe oder eines höchstbeanspruchten Teiles zu oder bestehen Zweifel über das Vorhandensein einer Beschädigung, so hat das Beschussamt über die in § 29 Abs. 2 vorgeschriebene Anzahl von Schüssen hinaus weitere Schüsse mit Beschussladung abzugeben.

#### Rückstellung nach dem Endbeschuss

§ 31. (1) **Handfeuerwaffen** und höchstbeanspruchte Teile von **Handfeuerwaffen** sind dem Einreicher ohne Beschusszeichen zurückzustellen, wenn sie durch den Endbeschuss offensichtlich beschädigt wurden oder wenn deren Kontrolle gemäß § 30 einen der folgenden Mängel ergibt:

- . gelöste Laufhaken oder -schienen;
- 2. Versagen des Zündkanals oder anderer Teile des Zündmechanismus.

(2) Die gemäß Abs. 1 ohne Beschusszeichen zurückzustellenden **Handfeuerwaffen** und höchstbeanspruchten Teile von **Handfeuerwaffen** sind mit dem Zeichen gemäß § 19 Abs. 4 Z 6 sowie mit dem Kennzeichen für Monat und Jahr zu versehen. Auf sein Verlangen ist dem Einreicher der Grund der Rückstellung schriftlich bekannt zu geben.

(3) **Handfeuerwaffen** und höchstbeanspruchte Teile von **Handfeuerwaffen**, die gemäß Abs. 1 ohne Beschusszeichen zurückgestellt wurden, können bei demselben Beschussamt nochmals zur Erprobung eingereicht werden, wenn der Einreicher nachweist, dass er die festgestellten Mängel behoben hat. Die Beschussprüfung ist sodann unter Bedachtnahme auf das Ergebnis der früheren Erprobung gemäß den Bestimmungen der §§ 25 bis 30 zu wiederholen.

(4) Nach dem Beschuss sind jedoch höchstbeanspruchte Teile von **Handfeuerwaffen** unbrauchbar zu machen, wenn sie nicht mehr zu behebbende Mängel aufweisen, wie zum Beispiel:

1. jede die Sicherheit der Waffe gefährdende Verformung am Lauf;
2. jede Dehnung des Laufes einschließlich wellenförmiger Dehnungen an den Schwachstellen des Laufes;
3. Beschädigung der Schwanzschraube;
4. Risse an der inneren oder äußeren Oberfläche des Laufes;
5. Laufsprengung.

§ 28 Abs. 5 ist anzuwenden.

#### Neuerliche Erprobungspflicht

§ 32. (1) Eine bereits erprobte Handfeuerwaffe oder ein bereits erprobter höchstbeanspruchter Teil einer Handfeuerwaffe ist einer neuerlichen Erprobung gemäß den Bestimmungen der §§ 25 bis 30 zu unterziehen, wenn diese Handfeuerwaffe bzw. dieser höchstbeanspruchte Teil einer Handfeuerwaffe eine der nachgenannten Veränderungen oder Bearbeitungen erfahren hat:

1. jeder Mangel an Funktionssicherheit (§ 27 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 Z 5);
2. Austausch eines höchstbeanspruchten Teiles der Handfeuerwaffe verbunden mit Passarbeit (§ 14 Abs. 2);
3. jede Änderung von Abmessungen, die eine Verringerung der Wanddicke des Laufes mit sich bringt;
4. jede Veränderung der Materialfestigkeit, insbesondere auch durch nachträgliche Wärmebehandlung bei Temperaturen über 800 Grad C.

(2) Ergibt sich anlässlich einer Erprobung gemäß Abs. 1 einer der in § 28 Abs. 1 bzw. § 31 Abs. 1 angeführten Mängel, so ist auf der Handfeuerwaffe bzw. auf dem höchstbeanspruchten Teil einer Handfeuerwaffe das neue Kennzeichen für Monat und Jahr anzubringen, sind die Beschusszeichen durch Überschlagen mit X zu entwerten und ist der Einreicher schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Handfeuerwaffe nicht mehr zum Schießen verwendet werden darf. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 31 Abs. 3 und 4.

#### Freiwillige Erprobung

§ 33. Für die freiwillige Erprobung von **Handfeuerwaffen** und höchstbeanspruchten Teilen von **Handfeuerwaffen** ist § 18 anzuwenden. Anbringen der Beschusszeichen

§ 34. (1) Hat die Erprobung nach den Bestimmungen der §§ 25 bis 33 keine Mängel ergeben, so sind die in § 19 Abs. 4 Z 1 und 5 festgelegten Beschusszeichen deutlich sichtbar auf den folgenden geprüften höchstbeanspruchten Teilen anzubringen:

1. bei Revolvern: auf dem Lauf, der Trommel und dem Rahmen;
2. bei allen sonstigen **Handfeuerwaffen** : auf jedem Lauf und auf der Schwanzschraube.

(2) Außerdem ist auf jeder Handfeuerwaffe, auf jedem einzeln zum Beschuss vorgelegten Lauf und bei Revolvern auf dem Rahmen neben den Beschusszeichen gemäß Abs. 1 das Kennzeichen für Monat und Jahr einmal deutlich sichtbar anzubringen.

#### Kontrollerprobung

§ 35. (1) **Handfeuerwaffen** und höchstbeanspruchte Teile von **Handfeuerwaffen** , die ein inländisches Beschusszeichen bzw. ein anerkanntes ausländisches Beschusszeichen tragen und bei denen der begründete Verdacht besteht, dass sie eine unmittelbare Gefahr für den Benutzer und für dritte Personen darstellen, sind vom Beschussamt einer Erprobung gemäß den Bestimmungen der §§ 25 bis 30 zu unterziehen.

(2) Nach der auf Grund des Abs. 1 erfolgten Erprobung ist bezüglich der Beschusszeichen gemäß § 18 Abs. 4 vorzugehen.

Amtliche Eintragungen, Beschussbestätigung, Beschussverzeichnis

§ 36. Für die amtlichen Eintragungen, die Beschussbestätigung und

das Beschussverzeichnis gilt § 21.

#### 4. Hauptstück

Beschussvorschrift für bestimmte Arten von **Handfeuerwaffen**

##### 1. Abschnitt

##### Allgemeines

##### Anwendungsbereich

§ 37. Die Bestimmungen dieses Hauptstückes sind ausschließlich bei der Erprobung (Typen- und Einzelprüfung) folgender **Handfeuerwaffen** und höchstbeanspruchter Teile von **Handfeuerwaffen** sowie beim Anbringen der Beschusszeichen anzuwenden:

1. **Handfeuerwaffen** ,
  - a) deren Patronenlager einen Durchmesser von höchstens 5 mm und eine Länge von höchstens 15 mm aufweist,
  - b) deren Patronenlager einen Durchmesser und eine Länge von höchstens 6 mm aufweist und in denen nur Munition verwendet werden kann, deren Zündgemisch gleichzeitig den Treibsatz darstellt und bei der die Mündungsenergie des Geschoßes 7,5 Joule nicht überschreitet,
  - c) die für das einmalige Abfeuern von Munition bestimmt sind;
2. Schussapparate;
3. **Alarmwaffen** , aus denen nur Kartuschen mit einem Durchmesser P1 kleiner als 6 mm und mit einer Länge L6 kleiner als 7 mm verschossen werden können;
4. Einsteckläufe, die kein eigenes Verschlusssystem aufweisen und die für Munition bestimmt sind, deren Gasdruck PCr 2 050 bar nicht überschreitet.

##### Art der Erprobung

§ 38. (1) Die in § 37 angeführten **Handfeuerwaffen** und höchstbeanspruchte Teile von **Handfeuerwaffen** , die serienmäßig hergestellt werden, sind einer Typenprüfung durch Erprobung eines Exemplars oder mehrerer Exemplare zu unterziehen, wenn nicht die Vornahme einer Einzelprüfung gemäß §§ 53 ff beantragt wird.

(2) Die in § 37 angeführten **Handfeuerwaffen** und höchstbeanspruchten Teile von **Handfeuerwaffen** , die nicht serienmäßig hergestellt werden, sind der Einzelprüfung gemäß §§ 53 ff zu unterziehen.

(3) Als serienmäßig hergestellt im Sinne der Abs. 1 und 2 gelten **Handfeuerwaffen** und höchstbeanspruchte Teile von **Handfeuerwaffen** , wenn der Hersteller Vorkehrungen für die Erzeugung erheblicher Stückzahlen getroffen hat, insbesondere indem er dafür entsprechende Pläne und Arbeitsprogramme ausgearbeitet und die für diese Erzeugung nötigen Lehren und Ausrüstungen bereitgestellt hat.

##### Einreichung

§ 39. (1) Die Einreichung der in § 37 angeführten **Handfeuerwaffen** und höchstbeanspruchten Teile von **Handfeuerwaffen** hat mittels Einreichblattes zu erfolgen. Dabei ist § 6 Abs. 1 Z 1 bis 7 und Abs. 4 anzuwenden.

(2) Dem Einreichblatt sind, sofern nicht eine Einzelprüfung gemäß §§ 53 ff beantragt wird, die folgenden Unterlagen anzuschließen:

1. eine nach den Regeln der Technik gefertigte Schnittzeichnung mit allen für die Kontrolle der Abmessungen und der verwendeten Werkstoffe nötigen Angaben;
2. Festigkeitsberechnungen für Lauf- und Verschlusseinrichtung;
3. Prüfzeugnisse über die Güte des verwendeten Werkstoffes;
4. bei Schussapparaten eine Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache.

(3) Zur Typenprüfung sind vom Einreicher zwei Exemplare der gleichen Type und des gleichen Kalibers zur Verfügung zu stellen.

## 2. Abschnitt

### Typenprüfung

#### Umfang der Typenprüfung

§ 40. (1) Die Typenprüfung umfasst:

1. die Kontrolle der Kennzeichnung gemäß § 41;
2. die Kontrolle der Funktionssicherheit und die Sichtprüfung gemäß § 42;
3. die Kontrolle der Abmessungen gemäß § 43;
4. den Beschuss gemäß § 45;
5. die Kontrolle nach dem Beschuss gemäß § 46.

(2) Vor Beginn der Kontrollen ist zu prüfen, ob für die eingereichte Handfeuerwaffe bereits eine Typenprüfung vorgenommen wurde.

(3) Bei der Vornahme der Kontrollen gemäß Abs. 1 ist auf die Besonderheiten der einzelnen Arten von **Handfeuerwaffen** und höchstbeanspruchten Teilen von **Handfeuerwaffen** Bedacht zu nehmen.

#### Kontrolle der Kennzeichnung

§ 41. (1) Im Zuge der Kontrolle der Kennzeichnung ist zu überprüfen, ob die folgenden Angaben deutlich sichtbar und dauerhaft auf einem der höchstbeanspruchten Teile der Handfeuerwaffe bzw. auf dem Einstecklauf angebracht sind:

1. Name, Firma oder amtsbekanntes Kurzzeichen des Herstellers oder Einreichers;
2. Typenbezeichnung;
3. Herstellungsnummer;
4. Bezeichnung des Kalibers;
5. Art des verwendeten Laufmaterials durch Angabe der Handelsbezeichnung oder gemäß ÖNORM M 3170 in Kurzform (zB StL 7) bzw. mit Kurzzeichen (zB Delta);
6. Bezeichnung der Klasse bei Bolzensetzgeräten.

(2) Bei Schussapparaten können die in Abs. 1 genannten Angaben auch auf einem auf dem Schussapparat dauerhaft angebrachten Typenschild verzeichnet werden.

(3) Es ist ferner zu überprüfen, ob

1. die Handfeuerwaffe bzw. der höchstbeanspruchte Teil einer Handfeuerwaffe den beigegebenen Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen entspricht;
2. die Typenbezeichnung nicht irreführend ist oder zur

Verwechslung mit der Typenbezeichnung anderer **Handfeuerwaffen** bzw. höchstbeanspruchter Teile von **Handfeuerwaffen** Anlass gibt.

#### Kontrolle der Funktionssicherheit und Sichtprüfung

§ 42. (1) Die Kontrolle der Funktionssicherheit umfasst die Prüfung der zuverlässigen Funktion des Lade- und Entlademechanismus, der Verschlusseinrichtung, des Schlosses, der Sicherung und der Abfeuerungs- und Zündeinrichtung, außerdem bei Schussapparaten die Prüfung, ob Patronen (§ 2 Z 1 der Patronenprüfverordnung 1999) gleichen Kalibers geladen werden können.

(2) Bei Schlachtschussapparaten wird die Kontrolle der Funktionssicherheit durchgeführt, indem entweder eine Ladung ohne Pulver oder die schwächste für den Apparat vorgesehene Ladung abgefeuert wird. Es ist zu prüfen, dass

1. nur geschossen werden kann, wenn der Apparat vollständig verschlossen oder die Verriegelung auf der Ebene des Kartuschenlagers gegeben ist;
2. der Apparat Schuss für Schuss bei Wiederladen vor jedem Vorgang funktioniert;
3. der Apparat zufällige Schüsse in den freien Raum ohne Gefahr für den Benutzer aushält, wobei das Element mit dem Apparat verbunden bleiben muss;
4. das Ausziehen der Hülsen oder eines Ladestreifens, der noch Kartuschen enthält, unter Umständen mit Hilfe eines besonderen Werkzeuges möglich ist.

(3) Bei **Alarmwaffen** wird die Kontrolle der Funktionssicherheit durchgeführt, indem

1. zehn Gebrauchskartuschen aus jedem Lauf bei Einzelladern,
2. drei Gebrauchskartuschen aus jedem Lager der Trommel bei **Handfeuerwaffen** mit Trommel und vom Typ Revolver

geschossen werden. Es ist festzustellen ob eine dauerhafte Vorrichtung in der Alarmwaffe vorhanden ist, die das Verschießen von Patronen mit festen Geschossen verhindert. Ferner ist festzustellen, dass die Alarmwaffe ordnungsgemäß funktioniert und der Lauf nicht verstopft ist. Wird festgestellt, dass der Lauf verstopft ist, dann ist eine Wiederholungsprüfung mit der doppelten Anzahl von Gebrauchskartuschen durchzuführen. Nach dieser Überprüfung darf kein Fehler mehr festgestellt werden.

(4) Die Sichtprüfung erstreckt sich auf Materialfehler, Schwachstellen, Schweißstellen an höchstbeanspruchten Teilen sowie Laufaufbauchungen. Ferner ist zu kontrollieren, dass die Qualität der für die höchstbeanspruchten Teile verwendeten Materialien unter Beachtung der zu erwartenden Beanspruchung ausgewählt wurde.

#### Kontrolle der Abmessungen

§ 43. (1) Zu kontrollieren sind:

1. der Feld- und Zugschulldurchmesser des Laufes sowie der Durchmesser und die Längen des Patronen- oder Kartuschenlagers, die Tiefe der Randeinfräsung und der Verschlussabstand auf die Übereinstimmung mit den in den jeweils in Betracht kommenden, in § 58 angeführten ON-Regeln angegebenen Abmessungen;
2. die Wandstärke des Laufes unter Beachtung der Kennzeichnung des Laufmaterials auf Übereinstimmung mit den Festlegungen gemäß ÖNORM S 1205;
3. bei jenen Schussapparaten, für welche die ON-Regel 191396 keine Festlegungen bezüglich der Abmessungen des Kartuschenlagers



aufweist, die Maße des Kartuschenlagers und des Laufes auf Übereinstimmung mit den Plänen des Einreichers. Die Maße des Kartuschenlagers müssen so ausgelegt sein, dass sie mit den entsprechenden Abmessungen der in der Gebrauchsanleitung (§ 39 Abs. 2 Z 4) zur Verwendung vorgesehenen Kartuschen übereinstimmen;

4. bei **Alarmwaffen** :

- a) P1: Durchmesser am Eingang des Patronenlagers;
- b) H2: Durchmesser am Ende des Patronenlagerhalses;
- c) L3: Länge vom Stoßboden bis Ende des Patronenlagerhalses;
- d) R: Tiefe der Randeinfräsung.

Alle Messwerte haben gleich groß oder größer wie die in der ON-Regel 1397 angegebenen Werte zu sein.

(2) Wird eine Handfeuerwaffe, deren Abmessungen noch nicht in den im 5. Hauptstück angeführten technischen Normenwerken enthalten sind, zur Typenprüfung eingereicht, ist die Kontrolle der Maßhaltigkeit auf der Grundlage der vollständigen, vom Hersteller gelieferten Angaben durchzuführen.

#### Rückstellung vor dem Beschuss

§ 44. (1) **Handfeuerwaffen** und höchstbeanspruchte Teile von **Handfeuerwaffen**, die bei den Kontrollen gemäß §§ 41 bis 43 keinen der folgenden Mängel aufweisen, sind dem Beschuss zu unterziehen:

1. sichtbare Fehler an der Oberfläche eines der höchstbeanspruchten Teile;
2. fehlerhafte Bohrung;
3. unzureichende Konstruktion des Verschlusses;
4. sichtbare Laufaufbauchung und sichtbare Dehnung im Patronen- oder Kartuschenlager;
5. Fehlen einer der in § 41 vorgeschriebenen Angaben bzw. Zeichen;
6. Nichteinhaltung der gemäß § 43 zu kontrollierenden Abmessungen;
7. Fehlerhaftigkeit des Funktionsmechanismus (Lade- und Entlademechanismus, Verschluss, Sicherung, Zündung, zu leichter Abzug usw.) bei Handhabung und bei Erschütterungen;
8. bei Schussapparaten die Möglichkeit des Ladens mit Patronen (§ 2 Z 1 der Patronenprüfverordnung 1999) gleichen Kalibers;
9. bei **Alarmwaffen** das Fehlen der dauerhaften Vorrichtung, die das Verschießen von Patronen mit festen Geschossen verhindert.

(2) **Handfeuerwaffen** und höchstbeanspruchte Teile von **Handfeuerwaffen**, die einen der im Abs. 1 angeführten Mängel aufweisen, sind dem Einreicher zurückzustellen. Die Zulassung ist mit Bescheid zu verweigern.

#### Beschuss bei Typenprüfung

§ 45. (1) **Handfeuerwaffen** und höchstbeanspruchte Teile von **Handfeuerwaffen**, die nicht gemäß § 44 zurückzustellen sind, sind dem Beschuss zu unterziehen.

(2) Der Beschuss ist an fertigen **Handfeuerwaffen** durchzuführen. **Handfeuerwaffen**, die noch der Brünierung bedürfen (weißfertige **Handfeuerwaffen**), gelten als fertige **Handfeuerwaffen**. Höchstbeanspruchte Teile von **Handfeuerwaffen** sind vom Einreicher durch Ergänzung fehlender Bestandteile zu einer fertigen Handfeuerwaffe zusammenzubauen. Bei Einsteckläufen kann jedoch an die Stelle einer Handfeuerwaffe eine geeignete gleichwertige Vorrichtung treten.

(3) Der Beschuss ist mit Beschussmunition auszuführen, welche den Bedingungen der Patronenprüfordnung 1999 entspricht. Die Beschussmunition ist vor dem Beschuss mindestens 24 Stunden bei einer Temperatur von 21 Grad C +/- 1 Grad C zu lagern.

(4) Der Beschuss ist bei einer Raumtemperatur von 15 Grad C bis 25 Grad C wie folgt auszuführen:

1. Bei **Handfeuerwaffen** gemäß § 37 Z 1 lit. a und b und bei Einsteckläufen sind zwei Schüsse mit Beschusspatronen abzufeuern; stehen für **Handfeuerwaffen** gemäß § 37 Z 1 lit. a und b keine Beschusspatronen zur Verfügung, dann hat der Beschuss durch fünf Schüsse mit der für die betreffende Type stärksten Gebrauchsmunition zu erfolgen;
2. bei **Handfeuerwaffen** gemäß § 37 Z 1 lit. c sind jeweils fünf Stück derselben Type abzufeuern;
3. bei Schussapparaten sind zehn Beschusskartuschen auf ein für die vorgesehene Verwendung geeignetes Material abzufeuern;
4. bei **Alarmwaffen** sind abzufeuern:
  - a) zehn Gebrauchspatronen aus jedem Lauf bei Einzelladern;
  - b) drei Gebrauchspatronen aus jedem Lager der Trommel bei **Handfeuerwaffen** mit Trommel und vom Typ Revolver.

(5) Ist bei Schussapparaten der Beschuss gemäß Abs. 4 Z 3 nicht möglich, dann ist eine nach dem Stand der Technik gleichwertige Methode durch Reduzierung des Mindest-Zusatzvolumens (Va) auf ein reduziertes Prüfvolumen (VE) anzuwenden. Dadurch ist ein Überdruck gegenüber jenem Druck zu bewirken, welcher von der nach den Angaben des Herstellers für diese Schussapparate vorgesehenen Gebrauchsmunition bei Verwendung des nach diesen Angaben vorgesehenen schwersten Befestigungselementes sowie bei der stärksten Einstellung des Schussapparates entwickelt wird.

(6) Bei Bolzensetzgeräten mit Kolben und Ladestreifen besteht die nach dem Stand der Technik gleichwertige Methode (Abs. 4) in der Reduzierung des Mindest-Zusatzvolumens (Va) auf ein reduziertes Prüfvolumen (VE), um einen Überdruck von 30% zu erhalten, welcher durch die Hüllkurve des Kalibers gemäß folgendem beispielhaften Diagramm definiert ist:

(Anm.: Diagramm nicht darstellbar!)

Hierzu sind zehn Gebrauchskartuschen unter den stärksten der Serienfertigung auszuwählen, deren mittlerer Druck beim Zusatzvolumen  $V_a = 0,16 \text{ cm}^3$  mindestens 85% des für das betreffende Kaliber in der ON-Regel 191396 festgelegten maximal zulässigen Druckes beträgt. Es sind ein metallischer Ladestreifen bzw. ein Magazin aus Metall sowie der schwerste Kolben mit maximal dem kleinsten Spiel gegenüber dem Lauf zu verwenden, der nach der Herstellungszeichnung für das System vorgesehen ist und der ein reduziertes Prüfvolumen (VE) aufweist, um die geforderten 30% Überdruck bei Einstellung der stärksten Leistung des Gerätes zu erreichen.

(7) Darüber hinaus ist bei Bolzensetzgeräten gemäß Abs. 6 auf Antrag eine Prüfung des vom Antragsteller definierten Systems Gerät/Kartusche/Ladestreifen der Serienfabrikation durchzuführen (Systemprüfung). Für diese Prüfung besteht das System aus dem Gerät mit dem schwersten Kolben mit dem kleinsten Zusatzvolumen (Va) und mit dem kleinsten Spiel zwischen Kolben und Lauf der Serienfabrikation mit einem reduzierten Prüfvolumen (VS), um einen Überdruck von 15% zustande zu bringen, welcher durch die Hüllkurve des Kalibers gemäß dem in Abs. 6 beispielhaft dargestellten Diagramm

definiert ist, sowie aus Kartuschen in Standard-Ladestreifen, die durch das Kaliber, den Hersteller oder Antragsteller, die Losnummer, die Handelsbezeichnung und die Farbe bestimmt sind. Es sind vier Standard-Ladestreifen mit je drei Kartuschen Gebrauchsmunition derselben Farbe und des gleichen Fabrikats, einer nach dem anderen geladen, bei Einstellung der stärksten Leistung des Gerätes abzufeuern. Ferner kann eine andere Kombination Kartusche/Ladestreifen für die Zulassung und Prüfung im gleichen Gerät, das bereits die Prüfung gemäß Abs. 6 mit 30% Überdruck bestanden hat, beantragt werden.

(8) Bei Schlachtschussapparaten ist der Beschuss wie folgt auszuführen:

1. Jeder Schuss erfolgt gegen eine Platte aus Gummi oder aus vergleichbarem Material mit einer Dicke von mindestens 100 mm und einer Härte von 60 Shore A +- 5 Shore A.
2. Nach dem Abfeuern der Beschusskartuschen können allenfalls vorhandene Dämpfungselemente ausgetauscht werden; der Apparat ist dann noch fünfmal hintereinander mit der stärksten Gebrauchsmunition in den freien Raum abzufeuern.

(9) Ist anzunehmen, dass die Beschusspatronen fehlerhaft waren oder bestehen Zweifel, ob die beschossene Handfeuerwaffe beziehungsweise der beschossene höchstbeanspruchte Teil einer Handfeuerwaffe fehlerhaft ist, sind über die vorgeschriebene Schusszahl hinaus weitere Schüsse in der erforderlichen Anzahl mit Beschussmunition, wenn aber ein Funktionsmangel vermutet wird, mit Gebrauchsmunition abzugeben.

#### Kontrolle nach dem Beschuss

§ 46. (1) Nach dem Beschuss sind die **Handfeuerwaffen** bzw. die höchstbeanspruchten Teile von **Handfeuerwaffen** einer neuerlichen Kontrolle zu unterziehen. Hierfür gelten die Bestimmungen der §§ 42 und 43 sinngemäß.

(2) Bei Schussapparaten sind darüber hinaus Prüfungen hinsichtlich der Handhabungssicherheit und der Sicherheit gegen unbeabsichtigtes Auslösen nach dem jeweiligen Stand der Technik vorzunehmen.

(3) Bei Bolzensetzgeräten haben die in Abs. 2 genannten Prüfungen gemäß ÖNORM S 1230 zu erfolgen.

(4) Bei Schlachtschussapparaten sind die in Abs. 2 genannten Prüfungen wie folgt durchzuführen:

1. Für die Versuche ist eine Kartusche des vorgesehenen Kalibers mit der schwächsten Gebrauchsladung zu verwenden;
2. Der Apparat wird dreimal aus einer Höhe von 1,50 m auf eine quadratische Stahlplatte mit 500 mm Seitenlänge und 30 mm Dicke fallen gelassen; die Mündung ist so nach unten zu richten, dass das Auftreffen auf der Mündung erfolgt und keine größere Abweichung als 15 Grad von der Senkrechten zu verzeichnen ist;
3. Nach jedem Fall ist zu prüfen, dass kein Eindruck des Schlagbolzens auf der Bodenkappe der Hülse mit bloßem Auge sichtbar ist, und sich der Schuss beim Aufschlag nicht gelöst hat. Das Lösen eines Schusses beim Fall des Apparates in horizontaler Lage wird nicht berücksichtigt.

#### Rückstellung nach dem Beschuss

§ 47. (1) **Handfeuerwaffen** und höchstbeanspruchte Teile von

**Handfeuerwaffen** sind dem Einreicher zurückzustellen, wenn sie durch den Beschuss offensichtlich beschädigt wurden oder wenn deren Kontrolle gemäß § 46 einen der folgenden Mängel ergibt; die Zulassung ist mit Bescheid zu verweigern:

1. Zündversager oder schwacher Zündstifteinschlag;
2. Lösen des Schusses beim Schließen der Waffe bzw. wenn diese nicht richtig verschlossen ist;
3. Klemmen der Patronenhülse beim Ausziehen derselben;
4. Hülsenreißer;
5. Dehnung im Patronen- oder Kartuschenlager;
6. Verformung im zylindrischen Teil des Laufes;
7. Überschreitung des maximal zulässigen Verschlussabstandes von 0,20 mm bei **Handfeuerwaffen** für Randfeuerpatronen bzw. von 0,15 mm bei **Handfeuerwaffen** für Zentralfeuerpatronen;
8. Beschädigung oder Verformung wesentlicher Teile des Verschlusses;
9. sichtbare Fehler an der Oberfläche eines der höchstbeanspruchten Teile der Handfeuerwaffe;
10. Fehlerhaftigkeit des Funktionsmechanismus (Lade- und Entlademechanismus, Verschluss, Sicherung, Zündung usw.) oder wirkungslose Sicherung;
11. Nichtbestehen einer der gemäß § 46 Abs. 2 bis 4 vorgenommenen Prüfungen.

(2) Die Beurteilung der Mängel gemäß Abs. 1 ist unter Bedachtnahme auf die Besonderheiten der einzelnen Arten von **Handfeuerwaffen** und höchstbeanspruchten Teile von **Handfeuerwaffen** vorzunehmen.

(3) Bei **Handfeuerwaffen** gemäß § 37 Z 1 lit. c sind durch die Abfeuerung hervorgerufene Verformungen und Risse an der Oberfläche zulässig, wenn sie ausschließlich an denjenigen Stellen, an welchen sie für die Funktion der Handfeuerwaffe vorgesehen sind, auftreten und keine Gefahr für den Benutzer damit verbunden ist.

(4) Bei Bolzensetzgeräten mit Kolben und Ladestreifen wird das System Gerät/Kartusche/Ladestreifen nicht zugelassen, wenn nach der Systemprüfung (§ 45 Abs. 7) festgestellt wird, dass

1. der Rand oder der Boden der Hülse Risse aufweisen, durchlöchert oder gebrochen ist;
2. der Ladestreifen in zwei Teile gebrochen ist oder Längsrisse aufweist, wodurch die drei verschossenen Kartuschen beeinflusst werden.

(5) Bei Schlachtschussapparaten ist nach dem Beschuss ferner zu prüfen, dass

1. das Schlachtschusselement fest mit dem Apparat verbunden bleibt;
2. bei Vorhandensein von Hülsen diese keinerlei Rissbildung aufweisen, mit Ausnahme von kleinen Längsrissen am Hülsenmund;
3. keinerlei Gasaustritt am Verschlussmechanismus feststellbar ist; dies gilt auch für Schlachtschussapparate mit Treibladung ohne Hülse.

Die Z 2 und 3 treffen nicht zu auf Schlachtschussapparate, bei denen die Hülse in die Brennkammer ausgeworfen oder dort zerstört wird.

(6) Wird die Typenprüfung (§§ 40 bis 46) nicht bestanden, dann kann der Einreicher nach Behebung der Mängel eine neuerliche Typenprüfung an einem anderen Exemplar derselben Type beantragen.

#### Zulassung der Type

§ 48. (1) Wird die Typenprüfung (§§ 40 bis 46) für eine bestimmte

Type von **Handfeuerwaffen** bzw. von höchstbeanspruchten Teilen von **Handfeuerwaffen** bestanden, ist dem Einreicher mit Bescheid das Recht zu erteilen, für diese Type das Beschusszeichen für Typenprüfung (Zulassungszeichen gemäß Abs. 4) in Verbindung mit der Zulassungsnummer (Abs. 3 Z 4) zu verwenden. Dieses Recht ist insbesondere mit der Auflage zu verbinden,

1. alle weiteren Exemplare dieser Type dem geprüften Exemplar entsprechend (Abs. 2) auszuführen;
2. die für die Kontrollprüfungen (§ 50) benötigten Schussapparate bzw. Einsteckläufe auf Aufforderung und nach Auswahl durch das Beschussamt beizustellen;
3. bei Bolzensetzgeräten mit Kolben und Ladestreifen, welche die Systemprüfung (§ 45 Abs. 7) bestanden haben, in der Betriebsanleitung des Bolzensetzgerätes klar zum Ausdruck zu bringen, dass in diesem nur die angeführten Komponenten sicher verwendet werden können.

(2) Als dem geprüften Exemplar entsprechend ausgeführt und daher zur selben Type gehörend gelten weitere Exemplare dann, wenn ihre Funktionsweise, die wesentlichen Abmessungen (§ 43), die verwendeten Werkstoffe und das Aussehen gleich sind; geringfügige Änderungen des Aussehens sind zulässig, wenn dadurch die Sicherheit nicht beeinträchtigt wird.

(3) Der Spruch des Bescheides hat die folgenden Angaben zu enthalten:

1. die Angaben gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 bis 7 des Einreichblattes;
2. die Wandstärke des Laufes sowie Durchmesser und Länge des Patronen- oder Kartuschenlagers;
3. den Beschussgasdruck und den höchstzulässigen Gebrauchsgasdruck oder die höchstzulässige Geschoßenergie;
4. die Zulassungsnummer als fortlaufende Zahl der Zulassungen;
5. die Liste der im Zuge der Systemprüfung (§ 45 Abs. 7) an Bolzensetzgeräten mit Kolben und Ladestreifen geprüften Komponenten.

(4) Das Beschusszeichen für Typenprüfung (Zulassungszeichen) hat der nachstehenden Abbildung zu entsprechen. Es darf nur in allseitig gleicher linearer Vergrößerung oder Verkleinerung verwendet werden:

(Anm.: Zeichen nicht darstellbar!)

(5) Das geprüfte Exemplar ist im Beschussamt für die Dauer der Gültigkeit der Zulassung aufzubewahren.

(6) Alle Exemplare von zugelassenen Typen von **Handfeuerwaffen** bzw. höchstbeanspruchten Teilen von **Handfeuerwaffen** sind vom Hersteller, Importeur oder Einreicher mit dem Beschusszeichen für Typenprüfung (Zulassungszeichen gemäß Abs. 4) gemeinsam mit den Kennzeichnungen gemäß § 41 Abs. 1 zu versehen, ehe sie in Verkehr gebracht werden.

#### Neuerliche Erprobungspflicht

§ 49. Eine bereits erprobte oder als Type zugelassene Handfeuerwaffe oder ein bereits erprobter oder als Type zugelassener höchstbeanspruchter Teil einer Handfeuerwaffe ist einer Einzelprüfung gemäß § 53 zu unterziehen, wenn diese Handfeuerwaffe bzw. dieser höchstbeanspruchte Teil eine der folgenden Veränderungen oder Instandsetzung erfahren hat:

1. Jeder Mangel an Funktionssicherheit (§ 42 Abs. 1 bis 3 und § 44 Abs. 1 Z 7);
2. Maßnahmen, die eine Herabsetzung der Sicherheit verursachen

- können;
3. Veränderungen am Patronenlager oder an der Laufbohrung;
  4. Änderung der Festigkeit der Werkstoffe, insbesondere durch nachträgliche Wärmebehandlung mit Ausnahme einer Einsatzhärtung bei Temperaturen bis maximal 800 Grad C;
  5. Austausch eines höchstbeanspruchten Teiles, sofern hierzu eine Nacharbeit notwendig ist.

### Kontrollprüfungen

§ 50. (1) Serienmäßig hergestellte und als Type zugelassene (§ 48) Schussapparate und Einsteckläufe sind mindestens alle zwei Jahre einer Kontrollprüfung zu unterziehen. Hierbei hat das Beschussamt jeweils fünf Exemplare jeder zugelassenen Type einer Einzelprüfung (§ 53) zu unterziehen.

(2) Besteht der begründete Verdacht, dass in Verkehr gebrachte **Handfeuerwaffen** und höchstbeanspruchte Teile von **Handfeuerwaffen**, für die eine Zulassung gemäß § 48 besteht, ganz oder teilweise nicht den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen, hat das Beschussamt, das die Zulassung erteilt hat, an einem Exemplar dieser Type von **Handfeuerwaffen** oder höchstbeanspruchten Teilen von **Handfeuerwaffen** eine Einzelprüfung gemäß § 53 durchzuführen. Ist ein Exemplar für die Überprüfung des Verdacht nicht ausreichend, so sind weitere Exemplare der Einzelprüfung zu unterziehen.

(3) Die für die Einzelprüfungen im Rahmen der Kontrollprüfung benötigten Exemplare hat das Beschussamt aus der laufenden Produktion oder aus dem Lager des Herstellers auszuwählen. Aus dem Lager ausgewählte Exemplare müssen der Produktion der letzten beiden Jahre, in denen Exemplare der betreffenden Type erzeugt wurden, entstammen.

(4) Über die durchgeführte Kontrollprüfung gemäß Abs. 1 hat das Beschussamt eine Bestätigung auszustellen.

(5) Hat die Kontrollprüfung ergeben, dass die hergestellten Exemplare in ihren wesentlichen Eigenschaften (§ 48 Abs. 2) vom geprüften Muster abweichen oder ganz oder teilweise nicht den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen bzw. hat sich der begründete Verdacht gemäß Abs. 2 bestätigt, ist dem Zulassungsinhaber, wenn die Mängel behebbare sind, durch Bescheid eine angemessene Frist zu ihrer Behebung zu setzen.

(6) Hat die Kontrollprüfung unbehebbarer Mängel ergeben oder wurden behebbare Mängel innerhalb der gesetzten Frist (Abs. 5) nicht behoben oder ist eine Kontrollprüfung nicht durchführbar, weil die erforderlichen Exemplare (Abs. 1) nicht beigelegt wurden, hat das Beschussamt mit Bescheid die Zulassung (§ 48) zu entziehen und zu verfügen, dass die **Handfeuerwaffen** bzw. höchstbeanspruchten Teile von **Handfeuerwaffen** der betroffenen Type nicht mehr in Verkehr gebracht werden dürfen.

(7) Besteht der begründete Verdacht, dass in Verkehr gebrachte, serienmäßig hergestellte **Handfeuerwaffen** bzw. höchstbeanspruchte Teile von **Handfeuerwaffen**, für die eine Berechtigung zur Führung eines anerkannten ausländischen Beschusszeichens bzw. Prüfzeichens für Typenprüfung (Zulassungszeichen) gemäß den Bestimmungen der Prüfzeichenverordnung 1999 besteht, nicht den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen, hat das Beschussamt die nationale Behörde des betreffenden Staates vom vorgefundenen Mangel zum Zwecke der Überprüfung der Beanstandung in Kenntnis zu setzen.

(8) Besteht der begründete Verdacht, dass einige Exemplare von **Handfeuerwaffen** bzw. höchstbeanspruchten Teilen von **Handfeuerwaffen**, die ein anerkanntes ausländisches Beschusszeichen bzw. Prüfzeichen für Typenprüfung (Zulassungszeichen) gemäß den Bestimmungen der Prüfzeichenverordnung 1999 tragen, eine unmittelbare Gefahr für den Benutzer oder für Dritte darstellen, hat das Beschussamt eine Einzelprüfung gemäß § 53 durchzuführen. Ergibt diese Erprobung eine Bestätigung dieses Verdachtes, so hat das Beschussamt durch Bescheid zu verfügen, dass die **Handfeuerwaffen** bzw. höchstbeanspruchten Teile von **Handfeuerwaffen** dieser Type nicht mehr in Verkehr gebracht werden dürfen.

#### Amtliche Eintragungen und Beschussbestätigung

§ 51. Für die amtlichen Eintragungen und die Beschussbestätigung über erfolgte Typenprüfungen gelten die Bestimmungen des § 21 Abs. 1 und 2.

#### Information des Ständigen Büros der Ständigen Internationalen Kommission für die Prüfung von **Handfeuerwaffen** (C.I.P.)

§ 52. Von der Zulassung einer Type (§ 48), von der Rückstellung vor bzw. nach dem Beschuss (§ 44 Abs. 2 bzw. § 47), von der Entziehung (§ 50 Abs. 6) des Rechtes, für eine bestimmte Type das Beschusszeichen für Typenprüfung zu verwenden, sowie von allen gemäß § 50 Abs. 7 und 8 getroffenen Verfügungen hat das Beschussamt das Ständige Büro der Ständigen Internationalen Kommission für die Prüfung von **Handfeuerwaffen** (Commission Internationale Permanente pour l'epreuve des armes a feu portatives - C.I.P.) gemäß Artikel I des Übereinkommens über die gegenseitige Anerkennung von Beschusszeichen für **Handfeuerwaffen**, BGBl. Nr. 269/1971, in Kenntnis zu setzen.

### 3. Abschnitt

#### Einzelprüfung

##### Umfang der Einzelprüfung

§ 53. (1) Die Einzelprüfung der in § 37 angeführten **Handfeuerwaffen** und höchstbeanspruchten Teile von **Handfeuerwaffen** umfasst:

1. die Kontrolle der Kennzeichnung gemäß § 41 Abs. 1 und 2;
2. die Kontrolle der Funktionssicherheit und die Sichtprüfung gemäß § 54;
3. die Kontrolle der Abmessungen gemäß § 43;
4. den Beschuss gemäß § 55;
5. die Kontrolle nach dem Beschuss gemäß § 46.

(2) **Handfeuerwaffen** und höchstbeanspruchte Teile von **Handfeuerwaffen**, die bei den Kontrollen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 einen der in § 44 Abs. 1 angeführten Mängel aufweisen, sind dem Einreicher zurückzustellen. Eine Typenbezeichnung gemäß § 41 Abs. 1 Z 2 muss jedoch bei einer Einzelprüfung nicht vorhanden sein.

##### Kontrolle der Funktionssicherheit und Sichtprüfung

§ 54. Die Kontrolle der Funktionssicherheit ist nach den Bestimmungen des § 42 auszuführen. Bei **Alarmwaffen** ist § 42 Abs. 3 jedoch mit der Abweichung anzuwenden, dass fünf Gebrauchspatronen aus jedem Lauf beziehungsweise zwei Gebrauchspatronen aus jedem Patronenlager abgefeuert werden.

#### Beschuss bei Einzelprüfung

55. (1) Der Beschuss ist nach den Bestimmungen des § 45, jedoch mit den Abweichungen auszuführen, dass

1. bei Schussapparaten zwei Beschusskartuschen,
2. bei **Alarmwaffen** zwei Beschusskartuschen aus jedem Lauf beziehungsweise eine Beschusskartusche aus jedem Lager der Trommel abzufeuern sind,
3. bei Schlachtschussapparaten § 45 Abs. 8 Z 2 nicht anzuwenden ist.

(2) Hat die Erprobung nach den Bestimmungen der §§ 53 und 54 und des Abs. 1 keine Mängel ergeben, so sind die Beschusszeichen nach den Bestimmungen des § 19 anzubringen.

#### Sonstige Bestimmungen

§ 56. (1) Für die Rückstellung nach dem Beschuss bei Einzelprüfung gelten die Bestimmungen der §§ 16 und 47.

(2) Für die neuerliche Erprobung, die neuerliche Erprobungspflicht, die freiwillige Erprobung, das Anbringen der Beschusszeichen, die Kontrollerprobung, die amtlichen Eintragungen, die Beschussbestätigung und das Beschussverzeichnis bei Einzelprüfung gelten die entsprechenden Bestimmungen des 2. Hauptstückes.

### 5. Hauptstück

#### Verbindlicherklärung von technischen Normenwerken

##### Verbindlicherklärung von ÖNORMEN

§ 57. Folgende, in Anlage 4 abgedruckte ÖNORMEN werden für verbindlich erklärt:

1. ÖNORM S 1205 „Mindestwanddicke von Läufen für **Handfeuerwaffen**“  
Ausgabe: 1. Jänner 1998;
2. ÖNORM S 1230 „Bolzensetzgeräte, Prüfbestimmungen“  
Ausgabe: 1. April 1998;
3. ÖNORM M 3170 „Stähle für Läufe von **Handfeuerwaffen**, Gütevorschriften“  
Ausgabe: 1. Jänner 1981;
4. ÖNORM EN 10109-1 „Metallische Werkstoffe, Härteprüfung, Teil 1: Rockwell-Verfahren (Skalen A, B, C, D, E, F, G, H, K) und Verfahren N und T (Skalen 15N, 30N, 45N, 15T, 30T und 45T)“  
Ausgabe: 1. Jänner 1995.

##### Verbindlicherklärung von ON-Regeln

§ 58. Folgende, in Anlage 2 der Patronenprüfordnung 1999



abgedruckte ON-Regeln werden für verbindlich erklärt:

1. ONR 191390 „Randfeuerpatronen“  
Ausgabe: 1. März 1999;
2. ONR 191391 „Pistolen- und Revolverpatronen“  
Ausgabe: 1. März 1999;
3. ONR 191392-1 „Büchsenpatronen ohne Rand“ Teil 1: Metrische Kaliber 1  
Ausgabe: 1. März 1999;
4. ONR 191392-2 „Büchsenpatronen ohne Rand“ Teil 2: Metrische Kaliber 2  
Ausgabe: 1. März 1999;
5. ONR 191392-3 „Büchsenpatronen ohne Rand“ Teil 3: Kaliber in Zoll 1  
Ausgabe: 1. März 1999;
6. ONR 191392-4 „Büchsenpatronen ohne Rand“ Teil 4: Kaliber in Zoll 2  
Ausgabe: 1. März 1999;
7. ONR 191393-1 „Büchsenpatronen mit Rand“ Teil 1: Metrische Kaliber  
Ausgabe: 1. März 1999;
8. ONR 191393-2 „Büchsenpatronen mit Rand“ Teil 2: Kaliber in Zoll  
Ausgabe: 1. März 1999;
9. ONR 191394 „Magnumpatronen“  
Ausgabe: 1. März 1999;
10. ONR 191395 „Schrotpatronen“  
Ausgabe: 1. März 1999;
11. ONR 191396 „Kartuschen für Schussapparate“  
Ausgabe: 1. März 1999;
12. ONR 191397 „Kartuschen für Alarmwaffen“  
Ausgabe: 1. März 1999;
13. ONR 191398 „Patronen mit Kleinschrot“  
Ausgabe: 1. März 1999;
14. ONR 191399 „Sondermunition“  
Ausgabe: 1. März 1999.

## 6. Hauptstück

### Schlussbestimmungen

#### Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften

§ 59. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten folgende Rechtsvorschriften, soweit sie noch in Geltung stehen, außer Kraft:

1. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 8. September 1951 zur Durchführung des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1951, BGBl. Nr. 141, über die obligatorische Erprobung aller Handfeuerwaffen und Patronen (Beschussgesetz), BGBl. Nr. 224/1951, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 308/1986 mit Ausnahme ihres § 3;
2. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 21. April 1958, mit der weitere Vorschriften zur Durchführung des Beschussgesetzes erlassen werden (2. Beschussverordnung), BGBl. Nr. 88/1958;
3. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 3. Jänner 1985 über die Erprobung bestimmter Arten von Handfeuerwaffen (7. Beschussverordnung), BGBl. Nr. 26/1985;
4. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 21. April 1986 über die Erprobung von Handfeuerwaffen (8. Beschussverordnung), BGBl. Nr. 308/1986;
5. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche

Angelegenheiten vom 30. März 1988 über die Erprobung von  
**Handfeuerwaffen** für Schwarzpulver (10. Beschussverordnung),  
 BGBI. Nr. 200/1988.

EU-Notifikation

§ 60. Diese Verordnung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998, Richtlinie, die das 83/189/EWG-Verfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften in der Fassung der Richtlinien 88/182/EWG und 94/10/EG der Europäischen Kommission kodifiziert, unter Notifikationsnummer 98/0236/A notifiziert.

Farnleitner

Anlage 1

Beschussladungen

Kaliber	Druck der Beschussladung (bar)	Beschussladungen		Maximale Gebrauchsladungen	
		Pulver (g)	Blei oder Kugel (g)	Pulver (g)	Kugel (g)
10 .....	750	13	65	6,5	36
12 .....	750	13	65	6,5	36
14 .....	750	13	65	6,5	36
16 .....	800	12	60	5,5	32
20 .....	850	10	55	5	25
24 .....	850	10	55	5	25
28 .....	850	9	40	4	22
32 .....	850	9	40	4	22
36 .....	850	8	30	3,5	17
9 .....	850	8	30	3,5	17
.31 etwa 7,9 mm ...	1 200	6	10	2,5	6
.36 etwa 9,1 mm ...	1 200	7	12	3,5	8
.41 etwa 10,4 mm ..	1 200	8	16	5	12
.44 etwa 11,2 mm ..	1 400	9,5	19	6	15
.45 etwa 11,5 mm ..	1 400	10	19	6	16
.50 etwa 12,7 mm ..	1 400	13	24	8	20
.54 etwa 13,8 mm ..	1 400	14,5	28	9	28

.58 etwa 14,7 mm .. 1 400 .....16,5 .... 31 ..... 10 .... 31  
.69 etwa 17,5 mm .. 1 400 .....20 .... 45 ..... 12 .... 40

Anlage 2

#### Kennwerte des Referenzpulvers

Als Referenzpulver für die Ermittlung der Gasdrücke und für die Dosierung der Beschussladungen gilt Schwarzpulver, das die folgenden physikalisch-chemischen Kennwerte hat:

- a) Feuchtigkeit: max. 1,3%;
- b) Dichte: 1,70 bis 1,80 g/cm<sup>3</sup>;
- c) Körnung: 0,63 mm - Siebrückstand max. 5%,  
0,20 mm - Siebrückstand max. 5%;
- d) Chemische Zusammensetzung: Anteil Kaliumnitrat 75% +- 1,5%,  
Anteil Schwefel 10% +- 1%,  
Anteil Holzkohle 15% +- 1%;
- e) Aschen: max. 0,8%;
- f) Hygroskopizität (12 h): max. 1,8%;
- g) spezifische Masse: min. 0,85 g/ml.

Anlage 3

#### Überprüfung des Beschusspulvers

Eine mit Hilfe einfacher Vorrichtungen geladene Referenzpatrone Kaliber 16 dient zur Bestimmung der Höhe des Druckes, der vom Referenzpulver entwickelt wird.

Die Patrone ist unter Verwendung folgender Teile zu laden:

1. Hülse: Kaliber 16, für **Handfeuerwaffen** mit glatten Läufen, Länge 67,5 mm bis 70 mm, mit metallischem Boden von 8 mm Länge;
2. Zündhütchen: „double force“ FIOCCHI Nr. 616 oder gleichwertig;
3. Schwarzpulver: 3 g; um jede Pressung zu vermeiden, soll das Pulver in einem Zylinder aus Karton oder Kunststoff eingefüllt und enthalten sein, der sich am Boden der Hülse befindet, eine Dicke von ungefähr 0,6 mm und eine Höhe hat, die dem Pulvervolumen entspricht;
4. Pfropfen: 1 Filzpfropfen Höhe 10 mm bis 12 mm;
5. Schrot: 33 g Schrot mit Durchmesser 2,5 mm;
6. Schusspflaster: rund; mit Verschlussplättchen aus Karton; Dicke 1,5 mm.

Die Länge der geladenen Patrone hat ca. 64 mm zu betragen.

Der Druck dieser Patrone ist in einem Gasdruckmesslauf Kaliber 16/70 nach den Bestimmungen der Patronenprüfverordnung 1999 zu messen.

Vor dem Beschuss müssen die Patronen während mindestens 24 Stunden bei einer Temperatur von 21 Grad C +- 1 Grad C und bei einer relativen Feuchtigkeit von 60% +- 5% klimatisiert werden.

Die oben beschriebene und unter Verwendung des Referenzpulvers geladene Patrone entwickelt, gemessen mit einer elektromechanischen Messeinrichtung, einen mittleren Druck von  $P_n = 275 \text{ bar} \pm 25 \text{ bar}$ .

Die Messkette besteht aus einem elektromechanischen Aufnehmer mit

einem Messbereich bis 2 500 bar, einer Eigenfrequenz von mindestens 100 kHz, einer Abweichung von der Linearität von maximal 1% und einer Empfindlichkeit von mindestens 2,0 pC/bar.

Anlage 4

#### ÖNORMEN

Anm.: ÖNORMEN werden nicht dargestellt, es wird daher auf die gedruckte Form des BGBl. verwiesen.)

**Dokumentnummer**

BGBL/OS/19991015/2/0386&&